



# Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung  
über die Einschau in die Gebarung der

Marktgemeinde

**Reichenau im Mühlkreis**

2024-6050



## **Impressum**

Medieninhaber:

Land Oberösterreich  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
[post@ooe.gv.at](mailto:post@ooe.gv.at)

Herausgeber,  
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung  
4040 Linz, Peuerbachstraße 26

Herausgegeben:

Linz, im August 2024

Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung hat in der Zeit vom 29. Jänner 2024 bis 13. März 2024 durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde Reichenau i.M. (Verwaltungsgemeinschaft mit den Gemeinden Haibach i.M. und Ottenschlag i.M.) vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erstreckte sich auf die Jahre 2021 bis 2024 und dabei auf die den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen zugrunde liegenden Gebarungsvorgänge.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und in den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor. Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Marktgemeinde Reichenau i.M. und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

*Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Marktgemeinde Reichenau i.M. umzusetzen.*

# Inhaltsverzeichnis

<b>KURZFASSUNG</b> .....	<b>6</b>
<b>DETAILBERICHT</b> .....	<b>11</b>
<b>WIRTSCHAFTLICHE SITUATION</b> .....	<b>12</b>
HAUSHALTSENTWICKLUNG .....	12
FINANZAUSSTATTUNG .....	15
KUNDENFORDERUNGEN .....	16
HUNDEABGABE.....	16
<b>FREMDFINANZIERUNGEN</b> .....	<b>17</b>
DARLEHEN .....	17
KASSENKREDIT .....	19
GELDVERKEHRSSPESEN .....	19
RÜCKLAGEN.....	19
LEASING/HAFTUNGEN.....	19
<b>PERSONAL</b> .....	<b>20</b>
ORGANISATION.....	21
DIENSTPOSTENPLAN.....	22
MITARBEITERGESPRÄCHE .....	22
ARBEITSZEIT .....	23
BEZUGSVERRECHNUNG .....	23
VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE.....	25
<b>BAUHOF</b> .....	<b>26</b>
WINTERDIENST.....	27
<b>ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN</b> .....	<b>28</b>
WASSERVERSORGUNG .....	28
ABWASSERBESEITIGUNG.....	30
ABFALLBESEITIGUNG .....	32
KINDERGARTEN.....	33
KRABELSTUBE.....	34
KINDERGARTENTRANSPORT .....	35
FREIBAD .....	36
<b>WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN</b> .....	<b>38</b>
HAUS DER MUSIK .....	38
SPORTANLAGE .....	38
VOLKSSCHULE .....	38
GASTSCHULBEITRÄGE .....	39
FEUERWEHRWESEN.....	40
FRIEDHOF .....	40
ENERGIEVERBRAUCH – STROM .....	40
ENERGIEVERBRAUCH – WÄRME .....	41
VERSICHERUNGEN .....	41
INSTANDHALTUNGEN.....	42
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN .....	43
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAG .....	43
INTERESSENTEN-, AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE.....	44
VERKEHRSFLÄCHENBEITRAG.....	45
BEREITSTELLUNGSGEBÜHR.....	45
VERWALTUNGSABGABEN .....	46
FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE .....	47
BAUFERTIGSTELLUNGSANZEIGEN .....	48

<b>GEMEINDEVERTRETUNG.....</b>	<b>49</b>
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN .....	49
PRÜFUNGSAUSSCHUSS.....	49
<b>INVESTITIONEN.....</b>	<b>50</b>
INVESTITIONSVORSCHAU.....	50
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN.....	51
GEMEINDESTRÄßENBAU.....	51
ANKAUF KLEINTRAKTOR.....	51
<b>GEMEINDE-KG.....</b>	<b>52</b>
ALLGEMEINES .....	52
GEBARUNG UND FINANZIELLE LAGE .....	52
<b>SCHLUSSBEMERKUNG.....</b>	<b>53</b>

# Kurzfassung

## Wirtschaftliche Situation

Die freie Finanzspitze gilt als wichtiger Indikator für die Gemeinde, da sie den finanziellen Handlungsspielraum widerspiegelt, der unter anderem noch für Investitionen und Tilgungen von Finanzschulden verfügbar ist. Die freie Finanzspitze im Jahr 2022 zeigt ein wesentlich besseres Ergebnis, welches vorrangig auf höhere Ertragsanteile und Finanzzuweisungen zurückzuführen war. Hingegen zeigt der negative Wert im Jahr 2023, dass die Gebarung nur auf Basis einer Netto-Neuverschuldung finanzierbar sein wird.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit zeigt im Jahr 2024 ebenfalls einen negativen Wert von 2.000 Euro. Da eine allgemeine Haushaltsrücklage in erforderlicher Höhe besteht, gilt der Haushaltsausgleich im Voranschlagsjahr 2024 als erreicht. Aus den Haushaltergebnissen lässt sich ableiten, dass die Gemeinde nur über sehr geringe finanzielle Handlungsspielräume verfügt. Da laut Voranschlag 2024 der Ausgleich der laufenden Geschäftstätigkeit nicht erreicht wird, sollten mögliche Konsolidierungspotenziale auch im Hinblick auf den Härteausgleich ausgelotet werden.

## Fremdfinanzierungen

Im Rahmen des Siedlungswasserbaus erhielt die Gemeinde Annuitätenzuschüsse von rund 56.800 Euro, sodass im Jahr 2022 eine Gesamtnetobelastung von rund 102.100 Euro verblieb. Unter Einrechnung der Haftungen summiert sich der ermittelte Gesamtschuldenstand mit Ende 2022 auf rund 2.410.000 Euro bzw. 1.827 Euro je Einwohner und ist im Vergleich zu anderen Gemeinden als durchschnittlich zu beurteilen.

Der Großteil der Darlehen mit Ende 2022 betrifft variable Zinssätze, wobei die Aufschläge zwischen 0,49 % und 0,95 % in einem marktkonformen Bereich liegen. Bei 5 Darlehen lagen die Aufschläge zwischen 1 % und 1,15 %. Hinsichtlich der hohen Aufschläge könnte im Zuge von Nachverhandlungen ein günstigerer Aufschlag vereinbart werden.

Bei der stichprobenartigen Durchsicht der Ausschreibungsunterlagen war zu ersehen, dass bei einer Kreditvergabe (Sanierung Volksschule) mit einem Gesamtvolumen von 179.000 Euro nicht der Bestbieter, sondern der Zweitgereichte zum Zug kam. Aufgrund einer Projektänderung sowie nach Endabrechnung des Schulbauvorhabens waren 2 weitere Darlehen notwendig, die als Zuzählung zum Erstdarlehen galten. Demzufolge muss auch dafür ein geringfügig höherer Aufschlag von der „Gemeinde-KG“ geleistet werden. Die erwähnte Begründung („örtlicher Nahversorger“) stellt kein Zuschlagskriterium im Vergabeverfahren dar und ist daher nicht zulässig. Künftig ist der Zuschlag ausnahmslos dem wirtschaftlich günstigsten Angebot zu erteilen.

## Personal

Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lagen die Personalkosten in der Gemeinde in den Jahren 2021 und 2022 bei durchschnittlich rund 30 %. Die Werte liegen über dem durchschnittlichen Bereich. Jedoch werden die Kinderbetreuungseinrichtungen von der Gemeinde geführt, wofür entsprechendes gemeindeeigenes Personal bereitgestellt werden muss. Der Anteil der Marktgemeinde Reichenau i.M. an den Personalaufwendungen im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft (VWG) lag in den Jahren 2021 und 2022 bei 47 %.

In der Gemeinde besteht eine flexible Dienstzeitregelung mit elektronischer Zeiterfassung, die seit dem Jahr 2016 gültig ist. Sie gilt für die Bediensteten in der Verwaltung. Die Überprüfung der Ausdrucke mit Stand Ende 2023 ergab, dass bei 6 von 10 Bediensteten die 50 Stunden-Grenze des Gleizeit-Plusstundenkontos überschritten war, wobei 2 Bedienstete mit rund 150 bzw. rund 225 Stunden herausstechen. Die Überschreitungen ergaben sich zum Teil auch durch vermehrte Tätigkeiten in der Finanzverwaltung aufgrund der bestehenden VWG.

Es wird insbesondere zu klären sein, ob die Gleitzeitguthaben rechtmäßig erworben wurden und wenn ja, in welcher Form diese abzubauen sind. Auf den bestehenden Gleitzeitrahmen ist künftig zu achten. Aufgrund der vielen (teilweise hohen) Überschreitungen der Gleitzeitgrenzen sollten konkrete Regelungen über die Kontrolle der Monatsjournale getroffen werden.

Eine Gehaltszulage kann bei besonderen Tätigkeiten, die durch die Einreihung in eine bestimmte Funktionslaufbahn nicht abgegolten sind, gewährt werden, wenn wichtige Interessen der Gemeinde dies erfordern. Im Jahr 2022 erhielten 4 Bauhofbedienstete die Gehaltszulage für Facharbeiter:innen rückwirkend. Zu ersehen war, dass die Nachzahlung bei einem Bediensteten entgegen den Verjährungsbestimmungen bereits ab Beginn des Dienstverhältnisses (Mai 2009) zur Auszahlung kam. Ein entsprechender Vorstandsbeschluss liegt vor. Auf die diesbezüglichen Verjährungsbestimmungen wird verstärkt hingewiesen.

## **Öffentliche Einrichtungen**

### **Wasserversorgung**

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im Finanzierungshaushalt in den Jahren 2021 und 2022 stets Überschüsse von rund 10.400 Euro bzw. rund 32.900 Euro. In der Gebührenordnung ist keine Mindestverbrauchs- oder Grundgebühr vorgesehen. Damit wird der Beitrag zu den Fixkosten der Infrastruktur, die ja jedem angeschlossenen Haushalt gleichermaßen zur Verfügung steht, gleichmäßiger verteilt. Die Gemeinde sollte in der Wassergebührenordnung neben einer Verbrauchsgebühr auch eine verbrauchsunabhängige Komponente festsetzen, deren Höhe annähernd den statistischen Verbrauch einer Person abdecken sollte.

Die vorliegenden Dokumentationen der Gemeinde (Wasserbuch) zeigen in den Jahren 2022 und 2023 Wasserverluste von rund 10.300 m<sup>3</sup> bzw. 11.500 m<sup>3</sup>. Dies ergibt bei einer durchschnittlichen Systemeinspeisung von rund 53.900 m<sup>3</sup> einen jährlichen Wasserverlust von rund 20 %, welcher als sehr hoch angesehen werden kann. Angesichts der hohen Wasserverluste ist Ursachenforschung zu betreiben. Dabei sind die Leitungen auf Beschädigungen (Leckortung) sowie angeschlossene Objekte auf unrealistische Bedarfsmengen bzw. eventuell nicht gemessene Wasserentnahmen zu prüfen.

Hierzu ist zu erwähnen, dass im Jahr 2022 und 2023 nachweislich mehrere Poolbefüllungen über Hydranten erfolgten, wofür im Jahr 2023 Vorschreibungen sowie Nachverrechnungen für Vorjahre für die entnommene Wassermenge ergingen. Grundsätzlich sind sämtliche Wasserentnahmen aus Hydranten mengenmäßig zu dokumentieren und auch entsprechend weiter zu verrechnen. Diesbezüglich sollte die Wasserentnahme aus Hydranten in die Gebührenordnungen (Wasser und Kanal) miteinbezogen werden.

### **Abwasserbeseitigung**

Die laufende Gebarung der Abwasserbeseitigung zeigte im Finanzierungshaushalt in den Jahren 2021 und 2022 ebenfalls stets kontinuierliche Überschüsse von durchschnittlich rund 38.800 Euro pro Jahr. Die Kanalbenutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Bezugsgebühr zusammen. Die jährliche Kanalgebühr (Mischpreis) betrug im Jahr 2022 4,57 Euro netto je m<sup>3</sup>. Die Marktgemeinde Reichenau i.M. sollte die Grundgebühr (verbrauchsunabhängige Komponente) anheben, deren Höhe annähernd den statistischen Verbrauch einer Person abdeckt. Damit wird der Beitrag zu den Fixkosten der Infrastruktur, die ja jedem angeschlossenen Haushalt gleichermaßen zur Verfügung steht, gleichmäßiger verteilt.

### **Freibad**

Die Einrichtung erzielte in den Jahren 2021 und 2022 jährliche Fehlbeträge von durchschnittlich rund 31.600 Euro. In den Budgets 2023 und 2024 sind Defizite von 32.600 Euro vorgesehen. Den wesentlichsten Kostenfaktor stellten im Prüfungszeitraum die Personalkosten dar, die inklusive der Vergütungsleistungen (Bauhof) und der im Sommer eingesetzten Ferialkräfte durchschnittlich rund 36 % der Gesamtausgaben banden.

Die Pflege der Grünanlage und technische Betreuung der Anlage sowie die Badeaufsicht übernimmt ab dem Jahr 2024 ein Bauhofmitarbeiter. Darüber hinaus werden auch Ferialkräfte eingesetzt. Auf die Erfordernisse im Hinblick auf die Aufsicht und Einhaltung der Badeordnung wird hingewiesen.

Im Jahr 2022 lag der Ausgabendeckungsgrad bei 21 %. Im Vergleich zu Referenzbädern liegen die Tarife auf einem niedrigen Niveau. Der Tarif für erwachsene Vollzahler mit 3,50 Euro ist bereits sehr preiswert und wird nochmals durch die Tatsache relativiert, dass durch eine Vielzahl an möglichen Ermäßigungen nur wenige Besucher diesen Preis auch tatsächlich bezahlen. Es empfiehlt sich, die Badetarife um rund 20 % zu erhöhen und jährlich entsprechend der Steigerung des Verbraucherpreisindex anzupassen. Auch sollten die Saisonkarten auf das 14-fache des Einzelpreises angehoben werden. Ferner sollte der Ermäßigungssatz mit maximal 30 % des Vollpreises festgelegt werden.

### **Volksschule**

In der Volksschule befindet sich ein Turnsaal, der außerhalb der Unterrichtszeit von ortsansässigen Vereinen und Privatpersonen genutzt werden kann. Die Gemeinde verbuchte insgesamt nur geringfügige Einzahlungen (2022: rund 280 Euro) aus dieser Nutzung, da Vereine und nicht gewinnorientierte Organisationen diese kostenlos nutzen können. Diesbezüglich verweisen wir auf die Vorgaben des Schreibens des Landes OÖ (IKD(Gem)-570228/8-2017) über angemessene Benützungsentgelte für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten.

Die Marktgemeinde Reichenau i.M. legt auch die Mietzinse, welche an die „Gemeinde-KG“ zu leisten sind, in der Gastschulbeitragsrechnung um. Unter Hinweis auf die Information des Landes, wonach im Falle der Ausgliederung bzw. Übertragung der Schulliegenschaft an ein wirtschaftliches Unternehmen die Miete nicht dem laufenden Schulerhaltungsaufwand zugerechnet werden darf, hat bei künftigen Gastschulbeitragsvorschreibungen die Mietzinseinrechnung zu unterbleiben.

### **Feuerwehrwesen**

Die Aufwendungen je Einwohner für die Freiwilligen Feuerwehren lagen in den Jahren 2021 und 2022 bei jährlich durchschnittlich rund 23,60 Euro und damit wesentlich über dem oberösterreichweit gültigen Zielwert entsprechend den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“. Ab dem Jahr 2023 wird auf Basis der GEP vom Oö. Landes-Feuerwehrkommando ein plausibler Finanzbedarf für jede Freiwillige Feuerwehr ermittelt, welcher im Voranschlag präliminiert werden darf. Gemeindevertretung und Feuerwehrkommando sollten gemeinsam Möglichkeiten finden, um den laufenden Betrieb an den Landesrichtwert anzupassen.

Der Gemeinderat hat eine neue Feuerwehr-Gebührenordnung beschlossen. Eine neue Feuerwehr-Tarifordnung lag zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung nicht auf. Einzahlungen durch Einsatzverrechnungen waren in den Rechenwerken ersichtlich. Zur Gewährleistung einer rechtskonformen Vorschreibung und Einhebung der Entgelte für privatrechtliche Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr wird auch die Erlassung einer Tarifordnung empfohlen. Die aus kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erzielten Einzahlungen aus der Tarif- und Gebührenordnung sind im Gemeindehaushalt darzustellen.

### **Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge**

Eingangs wird festgehalten, dass die Aufsichtsbehörde im Zuge der Rechnungsabschlussprüfung 2021 und 2022 feststellte, dass Aufschließungsbeiträge teilweise nicht vorgeschrieben wurden und auch Festsetzungsverjährungen vorliegen. Die Sachlage betrifft auch verschiedene Gebühren und gemeindeeigene Abgaben. Darüber hinaus liegen seit November 2022 diverse anonyme Beschwerdeschreiben sowie Aufsichtsbeschwerden hinsichtlich Hinweise auf vermutete Missstände in der Marktgemeinde Reichenau i.M. vor. Seitens der Aufsichtsbehörde erfolgten insbesondere aufgrund der Inhalte und Anschuldigungen im Zuge der Rechnungsabschlussprüfung 2021 am Marktgemeindegamt Reichenau i.M. stichprobenartige Aktenkontrollen in der Bauverwaltung, worin Versäumnisse festzustellen waren.

Die Gemeinde führte aufgrund dessen eine eigene Kontrolle aller unbebauten gewidmeten Grundstücke durch. Dabei stellte sich heraus, dass sie bei 29 Grundstücke seit dem Jahr 2005 keine Erhaltungsbeiträge (Wasser und Kanal) vorschrieb und sich daraus aufsummiert bis zum Jahr 2023 entgangene Gebühreneinnahmen von insgesamt rund 190.800 Euro ergaben. Bei 6 Grundstücken davon schrieb die Gemeinde Aufschließungsbeiträge (Wasser und Kanal) vor, womit aus Sicht der prüfenden Stelle noch eine rückwirkende Vorschreibung der Erhaltungsbeiträge (gemäß Festsetzungsverjährung) möglich ist.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Vorschreibung der Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge in diesem Ausmaß unterblieb und die damalige Gemeindeführung auch keine entsprechenden Maßnahmen setzte. Dadurch entstand der Gemeinde jährlich ein beträchtlicher finanzieller Schaden, der hinsichtlich der Erhaltungsbeiträge endgültig eingetreten ist. Bei den verjährten Aufschließungsbeiträgen – deren Gesamtsumme laut Gemeinde bei rund 90.000 Euro liegt – handelt es sich nur dann um einen endgültigen Schaden für die Gemeinde, wenn die Grundstücke nie angeschlossen werden. Insgesamt stehen rund 35.800 m<sup>2</sup> gewidmete Baulandreserven zur Verfügung, die nur sehr schwer als Bauland mobilisiert werden können, da mit dem Grundbesitz kein indirekter Bauzwang bzw. eine finanzielle Belastung verbunden ist.

Künftig ist bereits beim Entstehen von Abgabenansprüchen rechtzeitig eine Vorschreibung durchzuführen. Jedenfalls sollte die Marktgemeinde Reichenau i.M. umgehend die festgelegten Gemeindeabgaben vorschreiben. Gemäß den §§ 207 ff BAO beträgt die Festsetzungsverjährung 5 Jahre und beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

### **Verkehrsflächenbeitrag**

Die aufgeschlossenen Parzellen 455/3 und 531/15 sind seit dem Jahr 2023 bebaut. Die dazugehörigen öffentlichen Verkehrsflächen sind noch nicht staubfrei (ohne bituminöser Tragschicht). In dieser Phase kann die Gemeinde dem Eigentümer des Bauplatzes anlässlich der Baubewilligung einen Teil (bis zu 50 %) des Verkehrsflächenbeitrags vorschreiben. Der ausständige Rest ist anlässlich der Fertigstellung der Straße fällig. Eine Vorschreibung seitens der Gemeinde war nicht zu ersehen. Die Gemeinde sollte aus wirtschaftlicher Sicht dem Eigentümer mit Bescheid den aliquoten Beitrag zu den Kosten der Herstellung dieser öffentlichen Verkehrsfläche vorschreiben.

### **Bereitstellungsgebühr**

Die Gebarungsprüfung im Jahr 2016 und auch die Nachprüfung im Jahr 2018 empfahlen bereits die Einführung einer Bereitstellungsgebühr. Die Gebührenordnungen (Wasser und Kanal) sehen jedoch erst seit dem Jahr 2022 eine Bereitstellungsgebühr vor, die für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke zu leisten ist. Da die Gemeinde erst seit dem Jahr 2022 eine Bereitstellungsgebühr in den Gebührenordnungen vorsieht, entgingen der Gemeinde entsprechende Gebühreneinnahmen. Da die Bereitstellungsgebühr als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen gesehen werden kann, sollten diese ebenfalls auf 30 Cent (Wasser) und 66 Cent (Kanal) je m<sup>2</sup> angehoben werden.

Im Zuge der Aktenkontrolle durch die Bezirkshauptmannschaft und der vorgelegten Stellungnahme der Gemeinde (August 2023) war zu entnehmen, dass bei insgesamt 9 unbebauten Parzellen keine Bereitstellungsgebühr (Wasser und/oder Kanal) vorgeschrieben wird. Seit dem Jahr 2023 wird 4 Grundstückseigentümern die Bereitstellungsgebühr vorgeschrieben, wobei die Gemeinde auch eine Aufrollung für das Vorjahr durchführte. Hierzu waren Einnahmen in den Jahren 2023 und 2024 zu ersehen. Die restlichen 5 Grundeigentümer von unbebauten Parzellen zahlen geringfügige Benützungsgebühren.

Bei der stichprobenartigen Durchsicht war dennoch zu ersehen, dass die unbebaute Parzelle 500/3 seit Jahren angeschlossen ist und keine Bereitstellungsgebühr vorgeschrieben wird. Die Gemeinde sollte sämtliche Grundstücke im Bauland auf Plausibilität überprüfen und gegebenenfalls die Bereitstellungsgebühr entsprechend vorschreiben.

## **Verwaltungsabgaben**

Die Marktgemeinde Reichenau i.M. hat für angeschlossene Objekte auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme von der Trinkwasser-Bezugspflicht zu gewähren. Im Zuge der Prüfung der verrechneten Wasserverbräuche im Jahr 2023 war zu ersehen, dass bei 5 bzw. rund 30 angeschlossenen Liegenschaften kein bzw. nur ein geringfügiger (max. 15 m<sup>3</sup>) Wasserverbrauch gegeben war. Die Gemeinde hat die geringen Wasserverbräuche auf Plausibilität zu prüfen. Sollten die Voraussetzungen nach § 7 Oö. WVG 2015 gegeben sein, hat die Gemeinde, über Antrag der Eigentümer, die Objekte mit Bescheid von der Bezugspflicht auszunehmen. Die Bescheide bezüglich der Ausnahmegenehmigung von der Bezugspflicht sind umgehend nach den Bestimmungen des Oö. WVG 2015 zu erlassen.

## **Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben**

Die möglichen Höchstgrenzen bei den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters wurden im Prüfungszeitraum nie überschritten. Die maßgeblichen Ausgaben Grenzen, welche von Bürgermeistern eingehalten werden müssen, legt jedoch der Gemeinderat im Voranschlag fest. Die Wertgrenze für Verfügungsmittel wurde im Jahr 2021 über dem Limit festgelegt. Zukünftig ist zu beachten, dass die vom Gemeinderat festgelegten Ausgaben Grenzen nicht die möglichen Höchstgrenzen gemäß § 2 Abs. 2 Oö. GHO übersteigen.

## **Investitionen**

In der investiven Gebarung wurden in den Jahren 2021 und 2022 Auszahlungen von insgesamt rund 1.235.400 Euro getätigt. Sie zeigte im Jahr 2021 einen Abgang in Höhe von rund 53.800 Euro, der sich im Wesentlichen durch die Projekte „Errichtung Pumptrack“ und „Errichtung Gehsteig, Querungshilfe und Linksabbieger“ summierte. Im Folgejahr 2022 ergab sich ein Überschuss von rund 210.700 Euro. Unter Einrechnung der Vorjahre ergibt sich im Jahr 2022 ein kumulierter Saldo von rund 10.800 Euro. Die investive Gebarung bzw. die investiven Einzelvorhaben befanden sich in diesem Zeitraum in einem finanziell geordneten Zustand.

Der Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3) im MEFP zeigt für die Jahre 2024 bis 2027 durchgehend negative Salden zwischen rund 9.900 Euro und rund 344.200 Euro. In diesen Jahren können die geplanten Investitionen voraussichtlich nicht durch operative Überschüsse bedeckt werden und es muss auf bestehende Rücklagen zurückgegriffen werden. Speziell die Sanierung des Amtshauses sowie die Erweiterung des Kindergartens wird neben einer Rücklagenentnahme vor allem auch eine Darlehensaufnahme benötigen.

## **Gemeinde-KG**

Die „Gemeinde-KG“ wickelte vor einigen Jahren insgesamt 3 Hochbauvorhaben ab. Im Jahr 2022 wurden das Feuerwehrhaus Reichenau und das Haus der Musik wieder in das Eigentum der Marktgemeinde Reichenau i.M. zurückgeführt. Mit der Generalsanierung der Volksschule im Jahr 2016/2017 ist die Rechtsform der „Gemeinde-KG“ aus steuerlichen Aspekten noch bis Ende 2037 aufrechtzuerhalten. Erst nach diesem Zeitpunkt ist eine Rückoption wirtschaftlich durchführbar.

Die „Gemeinde-KG“ verzeichnete in den Jahren 2021 und 2022 im Finanzierungshaushalt Überschüsse von rund 800 Euro bzw. rund 15.800 Euro. Durch die Vermietung konnten im Jahr 2022 Einnahmen von rund 11.000 Euro lukriert werden.

Mit Ende 2022 waren 4 offene Darlehen mit insgesamt rund 325.600 Euro für das Vorhaben „Generalsanierung Volksschule“ aushaftend, wobei davon ein Darlehen die Zwischenfinanzierung betrifft. Mit Ende 2024 wird voraussichtlich die Zwischenfinanzierung getilgt sein. Das Girokonto wies mit Ende 2022 ein Guthaben von rund 9.100 Euro auf.

## Detailbericht Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	UU
Gemeindegröße (km <sup>2</sup> ):	9,54
Seehöhe (Hauptort):	667 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	30

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	12
Güterwege (km):	9
Landesstraßen (km):	8

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	8	8	2	1	
	<b>MiR</b>	<b>VP</b>	<b>SP</b>	<b>FP</b>	

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	1.160
Registerzählung 2011:	1.238
Registerzählung 2021:	1.327
EWZ lt. ZMR 31.10.2022:	1.343
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	1.409
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	1.464

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	23
Hochbehälter:	2
Pumpwerke Wasser:	1
Kanallänge (km):	12
Druckleitungen (km):	1
Pumpwerke Kanal:	3

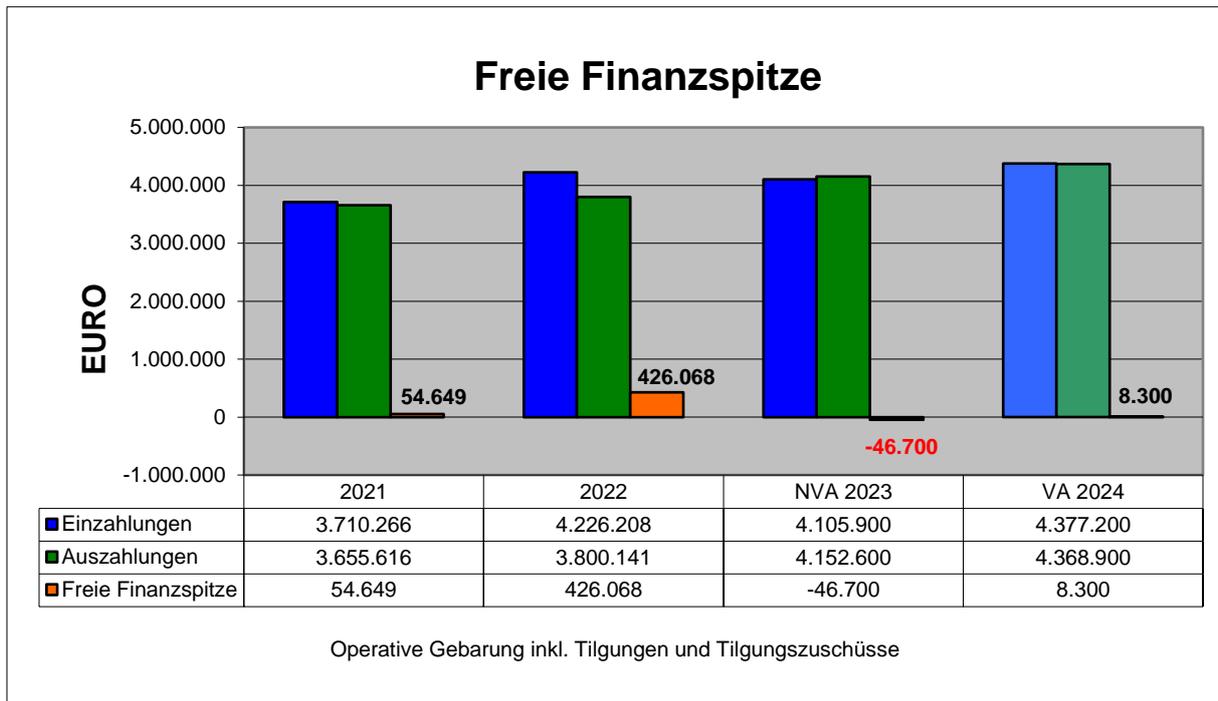
Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2022:		3.938.422	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2022:		91.037	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2024:		79 %	
Finanzkraft 2022 je EW:*	1.159	Rang (Bezirk / OÖ):*	22 / 380

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	2
Freibad:	1
Kläranlage:	1

Bildungseinrichtungen 2022/2023	
Kindergarten:	5 Gruppen, 94 Kinder
Krabbelstube:	1 Gruppen, 12 Kinder
Volksschule:	7 Klassen, 102 Schüler

\* [Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2022](#)

## Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze gilt als wichtiger Indikator für die Gemeinde, da sie den finanziellen Handlungsspielraum widerspiegelt, der unter anderem noch für Investitionen und Tilgungen von Finanzschulden verfügbar ist. Ein Wert unter null zeigt, dass die fortdauernde Gebarung nur auf Basis einer Neuverschuldung finanzierbar ist.

Die Gemeinde präliminierte in der operativen Gebarung (Saldo 1) in den Voranschlagsjahren 2023 und 2024 einen Überschuss in Höhe von durchschnittlich rund 116.900 Euro. Wird jedoch der zu leistende Schuldendienst in Abzug gebracht, ergibt sich im Jahr 2023 ein negativer Auszahlungsdeckungsgrad respektive eine negative Finanzspitze.

<b>Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)</b>				
	<b>RA 2021</b>	<b>RA 2022</b>	<b>NVA 2023</b>	<b>VA 2024</b>
Saldo 1 – Operative Gebarung	185.594	543.982	113.500	120.200
Saldo 2 – Investive Gebarung	-241.861	-220.618	-465.600	-464.400
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	-7.094	54.086	99.200	112.400
<b>Saldo 5 – Geldfluss</b>	<b>-63.361</b>	<b>377.448</b>	<b>-252.900</b>	<b>-231.800</b>
- Saldo investive Einzelvorhaben	-160.841	286.411	-284.200	-229.800
<b>Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit</b>	<b>97.479</b>	<b>91.037</b>	<b>31.300</b>	<b>-2.000</b>

Der überaus hohe Geldfluss im Jahr 2022 in der operativen Gebarung (Saldo 1) begründet sich im Zusammenhang mit höheren Ertragsanteilen sowie höheren Finanzzuweisungen. Durch die wesentlich verbesserte Finanzkraft konnten im Jahr 2022 Zuführungen in Höhe von insgesamt rund 215.500 Euro von der operativen an die investive Gebarung für verschiedene Vorhaben erfolgen, wobei davon rund 21.600 Euro den Siedlungswasserbau betrafen.

*Vorhaben, die den Siedlungswasserbau betreffen, sollten grundsätzlich (wenn vorhanden) mit zweckgebundenen Mitteln (Zuführungen/Rücklagen) bedeckt werden.*

Die negativen Geldflüsse der investiven Gebarung (Saldo 2) wurden vor allem im Jahr 2023 von Investitionstätigkeiten im Siedlungswasserbau geprägt. Speziell der Kanalbauabschnitt „BA 09“ und die Errichtung des Kanals zu mehreren Neuwidmungsflächen „BA 11“ muss voraussichtlich von der Gemeinde fast zur Gänze mit Darlehen (Saldo 4) finanziert werden. Auch der Voranschlag 2024 zeigt eine Darlehensaufnahme, welches wiederum für den Kanalbauabschnitt „BA 11“ benötigt werden wird.

#### Voranschlag 2024

Im Finanzierungshaushalt ist das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ausgeglichen zu erstellen.<sup>1</sup> Da eine allgemeine Haushaltsrücklage in erforderlicher Höhe besteht und der Abgang durch eine Entnahme aus dieser Rücklage (Ergebnishaushalt) bedeckt werden kann, gilt der Haushaltsausgleich im Voranschlagsjahr 2024 als erreicht. Aus den Haushaltsergebnissen lässt sich ableiten, dass die Gemeinde auch aufgrund des Verschuldungsgrads nur über sehr geringe finanzielle Handlungsspielräume verfügt.

Da laut Voranschlag 2024 der Ausgleich der laufenden Geschäftstätigkeit nicht erreicht wird, sollten mögliche Konsolidierungspotenziale auch im Hinblick auf den Härteausgleich ausgelotet werden.

<b>Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)</b>				
	<b>RA 2021</b>	<b>RA 2022</b>	<b>NVA 2023</b>	<b>VA 2024</b>
Erträge	3.988.461	4.624.297	4.454.700	4.712.100
Aufwendungen	3.990.730	4.418.544	4.501.700	4.780.200
<b>Nettoergebnis (Saldo 0)</b>	<b>-2.269</b>	<b>205.753</b>	<b>-47.000</b>	<b>-68.100</b>
Entnahme von Rücklagen	194.113	15.681	316.900	217.800
Zuweisung an Rücklagen	184.200	182.466	67.900	17.200
<b>Nettoergebnis nach Rücklagen</b>	<b>7.644</b>	<b>38.968</b>	<b>202.000</b>	<b>132.500</b>

Ein negatives Nettoergebnis (Saldo 0) im Ergebnishaushalt bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) nicht ausgereicht haben. Nur durch höhere lukrierte Erträge<sup>2</sup> ergab sich im Jahr 2022 ein positives Nettoergebnis in Höhe von rund 205.800 Euro. Jedoch durch Entnahmen von Rücklagen lag das Nettoergebnis (Saldo 00) wiederum jährlich im Plus.

<b>Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)</b>			
<b>AKTIVA</b>	<b>Ende 2020</b>	<b>Ende 2022</b>	<b>Differenz</b>
Langfristiges Vermögen	11.166.400	12.942.977	1.776.577
Kurzfristiges Vermögen	199.816	558.537	358.721
<b>Summe</b>	<b>11.366.216</b>	<b>13.501.514</b>	<b>2.135.298</b>
<b>PASSIVA</b>	<b>Ende 2020</b>	<b>Ende 2022</b>	<b>Differenz</b>
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	2.088.933	2.420.634	331.701
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	7.045.691	8.671.383	1.625.692
Langfristige Fremdmittel	2.094.376	2.236.228	141.852
Kurzfristige Fremdmittel	137.216	173.269	36.053
<b>Summe</b>	<b>11.366.216</b>	<b>13.501.514</b>	<b>2.135.298</b>

<sup>1</sup> Grundsätze der Voranschlagserstellung (§ 75 Abs. 4a Oö. GemO 1990)

<sup>2</sup> Ertragsanteile, Finanzzuweisungen sowie Zuführungen Überschuss an investive Vorhaben

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

Das Vermögen der Gemeinde bezifferte sich Ende 2022 auf rund 13.501.500 Euro. Daneben verfügte die „Gemeinde-KG“ über ein Vermögen von rund 2.590.400 Euro. Das Vermögen der Gemeinde stieg seit Ende 2020 um rund 2.135.300 Euro, was vorrangig mit der Rückführung des Musikhauses und des Feuerwehrhauses in das Eigentum der Gemeinde im Jahr 2022 zu tun hat.

Als aussagekräftige Kennzahl kann die Nettovermögensquote herangezogen werden, die auch Eigenkapitalquote genannt wird. Die Kennzahl zeigt, wie weit das Vermögen mit eigenen Mitteln finanziert werden kann. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

$$\text{Nettovermögensquote} = \frac{\text{Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse)}}{\text{Summe Aktiva (Gesamtvermögen)}} \times 100$$

Bei einer Bilanzsumme von rund 13.501.500 Euro lag die Nettovermögensquote zu Jahresende 2022 bei 82 %. Ohne Miteinbeziehung der Investitionszuschüsse würde die buchmäßige Bewertung und Darstellung des Gemeindevermögens nur eine Eigenfinanzierungsquote von rund 18 % ergeben.

### Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 14. Dezember 2023 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2024 bis 2028. Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht wurden für die Jahre 2025 bis 2028 die nachfolgenden Werte ausgewiesen:

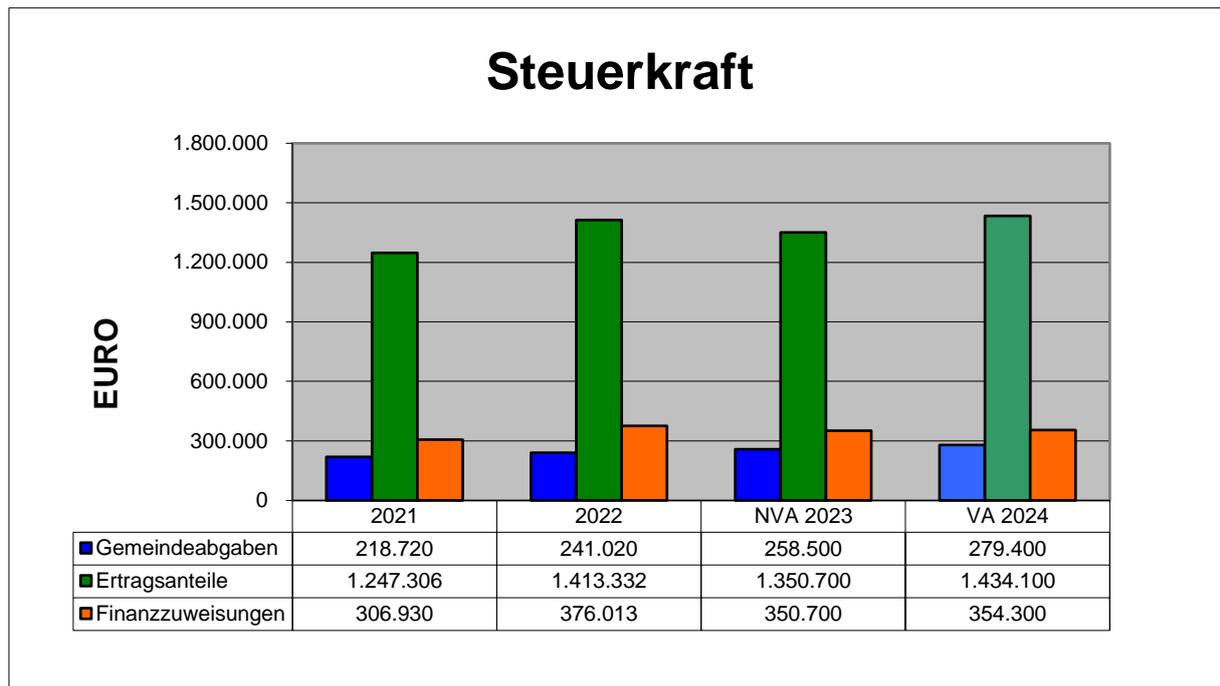
Jahr	2025	2026	2027	2028
	<b>Beträge in Euro</b>			
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	0	0	0	0
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	-6.600	-3.500	-3.200	-3.100

Die in den Nettoergebnissen ausgewiesenen Werte stellen sich durchgehend negativ dar. Es besteht daher ein dringender Handlungsbedarf auf Umsetzung der in diesem Prüfungsbericht enthaltenen Empfehlungen.

Im Finanzierungshaushalt sind Geldflüsse in der operativen Gebarung (Saldo 1) im Planungszeitraum zwischen 120.200 Euro (2024) und 155.000 Euro (2028) präliminiert. Davon hat die Gemeinde auch ihre laufenden Tilgungen (nach Abzug der erhaltenen Tilgungszuschüsse) zu finanzieren.

Der MEFP muss die Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben und den Nachweis der verfügbaren Eigenmittel der Gemeinde abbilden. Eine Prioritätenreihung hat der Gemeinderat beschlossen.

## Finanzausstattung



Die Betrachtung der Einnahmenentwicklung der Steuerkraft zeigt, dass sich die Ertragsanteile im Jahr 2022 gegenüber dem Jahr 2021 um rund 13 % bzw. rund 166.000 Euro erhöht haben. Die Einnahmen stiegen aufgrund einer verbesserten Konjunktur und Arbeitsmarktlage. Die Grafik zeigt, wie stark die Gemeinde neben den Ertragsanteilen auch auf die Finanzausweisungen angewiesen ist.

Die Einzahlungen aus den gemeindeeigenen Steuern und Abgaben lagen in den Jahren 2021 und 2022 bei durchschnittlich rund 229.900 Euro pro Jahr. Die Steuerkraft der Gemeinde setzt sich aus den eigenen Steuern, den Finanzausweisungen und den Ertragsanteilen zusammen. Sie belief sich im Jahr 2022 auf rund 2.030.400 Euro und betraf zu rund 12 % die eigenen Steuern.

Mit diesem Verhältnis zählt sie nicht zu den finanzkräftigen Gemeinden. Daher erhielt die Gemeinde eine Finanzausweisung gemäß § 25 FAG 2017 in Höhe von rund 143.200 Euro pro Jahr. Weiters erhielt sie Finanzausweisungen gemäß § 24 Z 1 und Z 2 (Strukturfonds Bund) in Höhe von rund 41.300 Euro pro Jahr, die vor allem bevölkerungsabwanderungsbetroffenen und finanzschwachen Gemeinden zugutekommen sollen. Darüber hinaus vereinnahmte die Gemeinde im Jahr 2021 im Zuge eines Entlastungspakets 9.200 Euro und im Jahr 2022 einen Pauschalzuschuss in Höhe von 54.200 Euro.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der 4 wichtigsten gemeindeeigenen Steuern und Abgaben sowie die Summe der Ertragsanteile, die in der Steuerkraft enthalten sind:

Steuerart	2021	2022	NVA 2023	VA 2024
	Beträge in Euro			
Kommunalsteuer	78.305	95.997	92.000	100.000
Grundsteuer B	98.939	98.290	112.000	114.000
Erhaltungsbeitrag	18.754	25.855	34.000	44.500
Grundsteuer A	5.703	4.895	5.000	5.000
Ertragsanteile	1.247.306	1.413.332	1.350.700	1.434.100

Den größten Einnahmenanteil bei den ausschließlichen Gemeindeabgaben nehmen die Kommunalsteuer und die Grundsteuer B ein, die neben den Ertragsanteilen gewichtende Faktoren der Finanzkraft der Gemeinde sind.

Das Land Oberösterreich hat eine Statistik über die Gemeindefinanzen des Jahres 2022 veröffentlicht. Dort wird für die Marktgemeinde Reichenau i.M. eine Finanzkraft von 1.159 Euro je Einwohner ausgewiesen. Damit belegt sie den 22. Finanzkraftrang von 27 Gemeinden im Bezirk Urfahr-Umgebung und den 380. Finanzkraftrang von landesweit 438 Gemeinden.

Die Umlagen-Transferzahlungen stiegen im Haushaltsjahr 2022 gegenüber dem Vorjahr um rund 28.400 Euro, was im Wesentlichen auf die Erhöhung des Krankenanstaltenbeitrags (rund 24.000 Euro) und der Landesumlage (rund 7.800 Euro) zurückzuführen ist. Zur Finanzierung der Umlagen-Transferzahlungen mussten im Jahr 2022 rund 39 % der Einzahlungen aus der Steuerkraft herangezogen werden.

### **Vorsteuerabzug Gemeindeamt und Bauhof**

Für Gemeindeamtsgebäude kann ein anteiliger Vorsteuerabzug vorgenommen werden, als dieses zur Nutzung für unternehmerische Zwecke erfolgt. Die Aufgaben und Tätigkeiten in der Gemeindeverwaltung sind in einem hoheitlichen und in einen unternehmerischen Teil aufzuspalten. Dazu können Flächenverhältnisse, Tätigkeitszeiten oder Buchungszeilen herangezogen werden. Der anteilige Vorsteuerabzug ist auch beim Bauhof möglich, da dieser ebenfalls teilweise unternehmerisch tätig wird. Von diesen Möglichkeiten macht die Gemeinde nicht Gebrauch.

*Da es sich beim Gemeindeamt und beim Bauhof um gemischt genutzte Bereiche der Gemeinde handelt, steht ein aliquoter Vorsteuerabzug für die anfallenden Auszahlungen zu. Im Hinblick auch die bestehende Verwaltungsgemeinschaft, sollte die Gemeinde einen möglichen Vorsteuerabzug durch ihre steuerliche Vertretung prüfen lassen.*

### **Kundenforderungen**

Mit Mitte März 2024 waren Kundenforderungen von insgesamt rund 16.600 Euro netto ausgewiesen. Die Forderungen setzten sich im Wesentlichen aus ausständigen Benützungsgebühren sowie Interessentenbeiträgen zusammen und beinhalten auch vereinzelt die Aufrollung der Grundsteuer B.

Grundsätzlich werden von der Gemeinde Säumniszuschläge und Mahngebühren bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Forderungen vorgeschrieben. Die Ausstellung von Mahnungen erfolgt nicht automatisch, sondern muss manuell angestoßen werden. Da zum Prüfungszeitpunkt für das Jahr 2023 der Kundenabschluss ausständig war, konnten noch keine Mahnungen für die 1. Vorschreibung 2024 ausgestellt werden. Zahlungserleichterungen (Stundungen und Abschreibungen) wurden im Prüfungszeitraum vereinzelt gewährt.

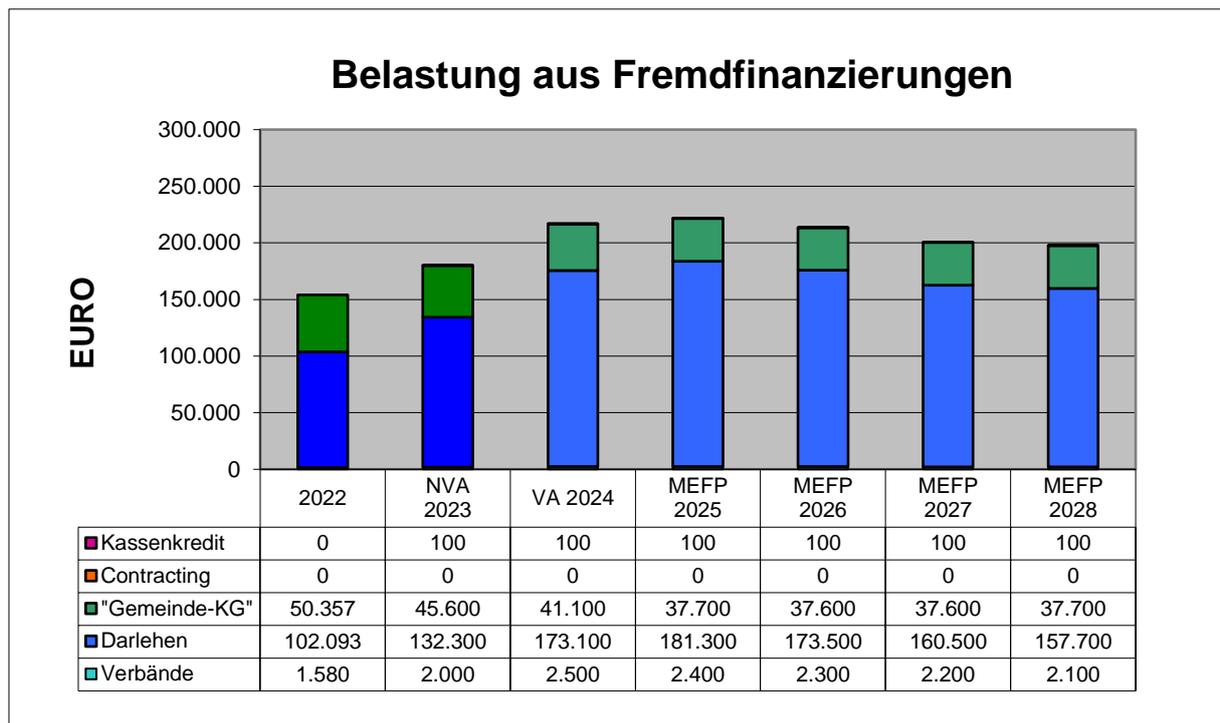
Trotz mehrfacher Mahnungen war bei einzelnen Abgabenschuldnern auch nach Monaten kein Zahlungseingang zu ersehen. Der Grund dafür liegt in der teilweisen schlechten Zahlungsmoral einzelner Gemeindebürger, die mitunter bis zur Exekution zuwarten. Dahingehend erlässt die Gemeinde auch Rückstandsausweise und führt Exekutionen durch.

*Die Gemeinde hat – nicht zuletzt zur Verbesserung der Zahlungsmoral – die notwendigen Schritte (nötigenfalls im Exekutionsweg) zeitnah zu setzen, die eine rasche Einhebung der offenen Außenstände gewährleisten.*

### **Hundeabgabe**

Die Hundeabgabe beträgt seit dem Jahr 2024 für Wachhunde 20 Euro, für Hunde in Ausübung eines Berufs 10 Euro und für sonstige Hunde 50 Euro. Das Höchstausmaß der Hundeabgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, beträgt 20 Euro. Die Hundeabgabe für sonstige Hunde entspricht somit dem vom Land OÖ empfohlenen Mindestrichtwert von 50 Euro.

## Fremdfinanzierungen



### Darlehen

Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Finanzjahr 2022 rund 158.900 Euro. Im Rahmen des Siedlungswasserbaus erhielt die Gemeinde Annuitätzuschüsse von rund 56.800 Euro, sodass eine Gesamtnettobelastung von rund 102.100 Euro verblieb.

Im Finanzjahr 2021 war eine Darlehensaufnahme in Höhe von 150.000 Euro für das Vorhaben „Kanal-Sanierung Zone III – BA 10“ zu ersehen. Hingegen lief im gleichen Jahr das Kanalbaudarlehen „BA 02“ aus, wodurch in Summe eine Verminderung des Nettoschuldendienstes ab dem Jahr 2022 erzielt werden konnte. Der Anstieg des Annuitätendienstes ab dem Jahr 2023 begründet sich in erster Linie durch höhere präliminierte Kreditzinsen, obwohl mit Ende 2022 auch das Kanalbaudarlehen „BA 05“ auslief. Der nochmalige Anstieg des Annuitätendienstes ab dem Jahr 2024 begründet sich wiederum durch geringfügig höher präliminierte Kreditzinsen und durch das veranschlagte Kanalbaudarlehen „BA 11“. Das Auslaufen mehrerer Darlehen<sup>3</sup> ab dem Jahr 2026 und 2027 wird leicht positiv zum Nettoschuldendienst beitragen.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbestände der Gemeindedarlehen zum Ende der Jahre 2021 und 2022 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte:

<b>Stand zum Jahresende</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Schulden (hoheitlicher Bereich)	28.330 Euro	21.332 Euro
Schulden (Betrieb – Wasser und Kanal)	1.952.573 Euro	2.013.657 Euro
Haftungen	435.310 Euro	374.970 Euro
<b>Gesamtsumme</b>	<b>2.416.213 Euro</b>	<b>2.409.959 Euro</b>
Einwohner (lt. ZMR 2019 bzw. 2020)	1.336 EW	1.319 EW
<b>Wert pro Einwohner</b>	<b>1.809 Euro</b>	<b>1.827 Euro</b>

<sup>3</sup> Neubau Sportplatz einschließlich Ausfinanzierung (2026), Wasserversorgung „BA 02“ (2027)

Der ermittelte Gesamtschuldenstand betrug Ende 2022 rund 2.410.000 Euro bzw. 1.827 Euro je Einwohner und ist im Vergleich zu anderen Gemeinden als durchschnittlich zu beurteilen. Es wird angemerkt, dass der Großteil der Gesamtschulden Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Wasser, Kanal) betrifft und deren Rückzahlungen somit in den Gebühreneinnahmen ihre Deckung finden.

Die Schuldendienstquote zeigt, welcher Teil der laufenden Einzahlungen für den Schuldendienst aufzuwenden ist. Der Anteil für den Aufwand aller Fremdfinanzierungen, gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit, lag im Jahr 2022 bei rund 7,6 %. Unter Einrechnung des Nettoschuldendienstes der „Gemeinde-KG“ liegt die Quote bei rund 10,1 %. Je geringer die Schuldendienstquote ist, desto größer ist der finanzielle Spielraum einer Gemeinde. Kennzahlen unter 10 % sind positiv.

Die Verbindlichkeiten der „Gemeinde-KG“ beliefen sich mit Jahresende 2022 auf insgesamt rund 325.600 Euro und betrafen 4 Darlehen für die Volksschule. Für 2 Reinhaltungsverbände „Mittleres Rodltal“ und „Freistadt“ musste im Jahr 2022 ein Schuldendienst in Höhe von insgesamt rund 1.600 Euro aufgebracht werden.

Der Großteil der Darlehen mit Ende 2022 betrifft variable Zinssätze, wobei die Aufschläge zwischen 0,49 % und 0,95 % in einem marktkonformen Bereich liegen. Bei 5 Darlehen lagen die Aufschläge jedoch zwischen 1 % und 1,15 %. 2 Darlehen basieren auf einen Fixzinssatz und betreffen 2 Förderdarlehen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds. Bis auf die Förderdarlehen bestehen Darlehensverträge bei einem Kreditinstitut.

*Hinsichtlich der hohen Aufschläge könnte im Zuge von Nachverhandlungen ein günstigerer Aufschlag vereinbart werden.*

Bei den durchgeführten Darlehensauschreibungen wurden auch überörtliche Kreditinstitute eingeladen. Bei der stichprobenartigen Durchsicht der Ausschreibungsunterlagen war zu ersehen, dass bei einer Kreditvergabe (Sanierung Volksschule) mit einem Gesamtvolumen von 179.000 Euro nicht der Bestbieter, sondern der Zweitgereichte zum Zug kam<sup>4</sup>.

Ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss vom 7. Juli 2016 liegt dazu vor. Aufgrund einer Projektabänderung sowie nach Endabrechnung des Schulbauvorhabens waren 2 weitere Darlehen notwendig, die als Zuzählung zum Erstdarlehen galten. Demzufolge muss auch dafür ein geringfügig höherer Aufschlag von der „Gemeinde-KG“ geleistet werden. Die erwähnte Begründung („örtlicher Nahversorger“) stellt kein Zuschlagskriterium im Vergabeverfahren dar und ist daher nicht zulässig.

*Künftig ist der Zuschlag ausnahmslos dem wirtschaftlich günstigsten Angebot zu erteilen.*

Betreffend die Nichtweitergabe des negativen Referenzzinssatzes liegt noch keine rechtskräftige höchstgerichtliche Entscheidung vor. Die Gemeinde trat mit dem betroffenen Kreditinstitut erstmalig im Jahr 2015 in Kontakt. Aktuell liegt ein Vergleichsvorschlag seitens des Kreditinstitutes vor, welches von der Gemeinde vorerst nicht angenommen wurde.

*Die Gemeinde sollte ihrerseits konkrete Berechnungen unter anderem unter Beiziehung externer Spezialisten anstellen, da neben dem „historischen Schaden“ auch die „Einbeziehung des Zukunftswertes in die Schadensbetrachtung“ berücksichtigt werden sollte.*

---

<sup>4</sup> Bestbieter: 1,125 % Aufschlag, Zweitgereichter: 1,15 % Aufschlag

## **Kassenkredit**

Die maximale Höhe des Kassenkredits wurde vom Gemeinderat für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 mit jeweils 700.000 Euro festgesetzt und liegt im Rahmen der geltenden Obergrenze von einem Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. Der Kassenkredit wurde in diesem Zeitraum nie beansprucht, somit vielen auch keine Zinsen an.

Für die Vergabe der Kassenkredite 2021 bis 2023 hat die Gemeinde stets mehrere Angebote von Kreditinstituten eingeholt, wobei jeweils der Billigstbieter den Zuschlag erhielt. Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau war am Girokonto ein Kontostand von rund 327.100 Euro (2. Februar 2024) vorhanden, welcher auch mit dem Buchungsabschluss übereinstimmte. Zur Verstärkung des Kassenbestands dienen die in der Vermögensrechnung dargestellten Rücklagen (inneres Darlehen).

## **Geldverkehrsspesen**

Die Geldverkehrsspesen bewegten sich in den Jahren 2021 und 2022 bei rund 3.800 Euro pro Jahr. Der Durchschnitt von vergleichbaren Gemeinden liegt bei rund 3.000 Euro. Die Marktgemeinde Reichenau i.M. führt ein Girokonto bei einem örtlichen Bankinstitut. Die Spesen umfassen neben den klassischen Kontoführungsgebühren auch geringfügige Kosten für Abbuchungen (SEPA-Lastschriften), die mangels Kontodeckung nicht durchgeführt werden konnten.

*Es wird empfohlen, Verhandlungen mit den Kreditinstituten über die Höhe der Spesen zu führen.*

## **Rücklagen**

Die Marktgemeinde Reichenau i.M. verfügte am Ende des Jahres 2022 über Rücklagen von insgesamt rund 399.000 Euro, wobei rund ein Viertel dieser Reserven (rund 106.300 Euro) zweckgebundene Rücklagen betrafen.

Die Bildung von Haushaltsrücklagen ist nur mit gleichzeitiger Dotierung von Zahlungsmittelreserven zulässig. Diese können jedoch in Fällen mangelnder Liquidität vorübergehend als innere Darlehen verwendet werden.<sup>5</sup> Die gesamten Rücklagenmittel werden bei Bedarf für innere Darlehen verwendet bzw. für die Finanzierung von investiven Einzelvorhaben herangezogen und sind im allgemeinen Kassenbestand enthalten. Die entsprechende Abbildung im Nachweis über innere Darlehen war nicht ersichtlich, jedoch im Vorbericht (Lagebericht) erläutert.

*Die für innere Darlehen verwendeten Zahlungsmittelreserven sind in einem Nachweis darzustellen.*

Der im Rücklagennachweis ausgewiesene Stand der Zahlungsmittelreserven bildet die Höhe des Girokontostandes ab. Da die Zahlungsmittelreserven nicht separat ausgewiesen werden, scheinen die Mittel als Bankguthaben auf und werden in weiterer Folge auch nicht im Vermögenshaushalt als Zahlungsmittelreserve dargestellt.

*Hierzu sollten eigene Zahlungswege (zweckgebundene und allgemeine Rücklagen) angelegt werden.*

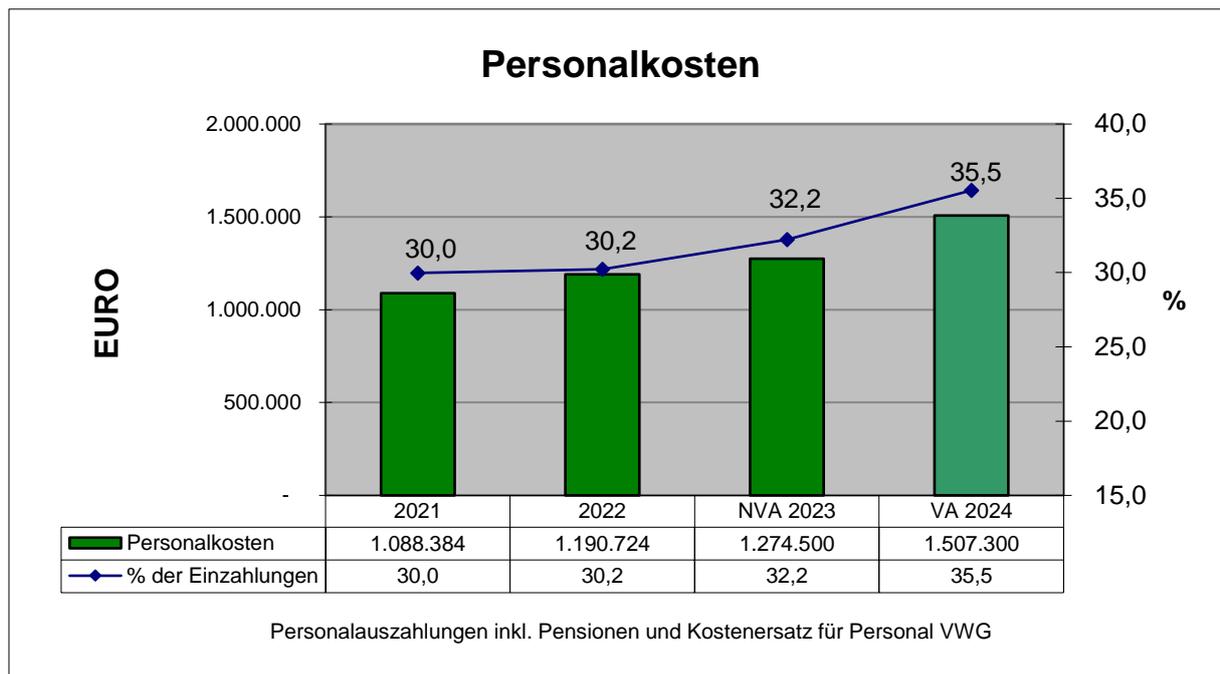
## **Leasing/Haftungen**

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung bestanden Leasingverpflichtungen von rund 500 Euro pro Jahr, die für die Miete des Kopiergeräts (Operating Leasing) zu leisten ist. Der Stand der Haftungen betrug zum Jahresende 2022 laut Haftungsnachweis insgesamt rund 375.000 Euro. Die Gesamtsumme der Haftung betrifft fast ausschließlich die „Gemeinde-KG“.

---

<sup>5</sup> Gemäß § 18 Abs. 1 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)

## Personal



Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lagen die Personalkosten in der Gemeinde in den Jahren 2021 und 2022 bei durchschnittlich rund 30 %. Die Werte liegen über dem durchschnittlichen Bereich. Jedoch werden die Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergarten und Krabbelstube) von der Gemeinde geführt, wofür entsprechendes gemeindeeigenes Personal (durchschnittlich rund 13 %) bereitgestellt werden muss.

Der Anteil der Marktgemeinde Reichenau i.M. an den Personalaufwendungen im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft (VWG) lag in den Jahren 2021 und 2022 bei 47 %. Zuwendungen im Hinblick auf Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen und Treueabgeltungen waren in den Jahren 2021 und 2022 keine zu leisten. Im Jahr 2022 nahm eine Verwaltungsbedienstete die ungeblockte Altersteilzeit (von 30 auf 15 Wochenstunden) in Anspruch. Ein entsprechender Vorstandsbeschluss bezüglich Altersteilzeitvereinbarung und Änderung der Beschäftigung liegt vor.

Die höheren Personalkosten im Jahr 2022 gegenüber dem Jahr 2021 standen im Zusammenhang mit den Bezugserhöhungen aufgrund der gestiegenen Inflation und insbesondere auch der vorgenommenen Nachverrechnung einer Gehaltszulage an Bauhofbedienstete sowie der Auszahlung einer Teuerungsprämie für einzelne Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung, des Gemeindekindergartens und der Krabbelstube.

Die Personalkosten entstanden in den nachfolgenden Bereichen, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (1.464 Einwohner laut GR-Wahl 2021) im Jahr 2022 ergaben:

Bereich	Personalkosten	Kosten je Einwohner
Kindergarten	418.993 Euro	286 Euro
Amtsgebäude (VWG)	224.227 Euro	153 Euro
Bauhof	134.538 Euro	92 Euro
Krabbelstube	93.367 Euro	64 Euro
Abwasserbeseitigung	49.254 Euro	34 Euro
Volksschule	40.248 Euro	27 Euro
Freibad	6.224 Euro	4 Euro
<b>Summe</b>	<b>966.850 Euro</b>	<b>660 Euro</b>

Die Personalkostenaufstellung beinhaltet den Kostenersatz für das Personal in Bezug auf die Verwaltungsgemeinschaft (rund 243.600 Euro). Darüber hinaus sind seit der Einführung der VRV 2015 auch Rückstellungen (Abfertigungen, Urlaub und Jubiläumszuwendungen) zu budgetieren, die in den Rechenwerken ersichtlich waren.

Die Aufwendungen zum Dotieren neuer Rückstellungen erhöhten sich im Jahr 2021 gegenüber dem Jahr 2020 wesentlich von rund 40.800 Euro auf rund 130.300 Euro, wobei dies vor allem die Jubiläumszuwendungen mit rund 76.200 Euro betraf.

*Da sich die kurz- und langfristigen Rückstellungen auch im Vermögenshaushalt auswirken, sollte die hohe Dotierung (Jubiläumszuwendungen) mit dem EDV-Dienstleister auf Richtigkeit abgeklärt werden.*

Der Nachtragsvoranschlag 2023 und der Voranschlag 2024 gehen von präliminierten Personalauszahlungen von 1.274.500 Euro bzw. 1.507.300 Euro aus, wobei die Mehrausgaben wiederum größtenteils im Zusammenhang mit den Bezugserhöhungen aufgrund der gestiegenen Inflation stehen. Aufgrund der überproportional gestiegenen Personalkosten im Verhältnis zu den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit wird sich auch dahingehend die Personalkostenquote wesentlich erhöhen.

Bei der Marktgemeinde Reichenau i.M. waren zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung insgesamt 33 Mitarbeiter:innen (MA) mit 25,71 Personaleinheiten (PE) in nachstehenden Bereichen beschäftigt:

<b>Tätigkeitsbereich</b>	<b>MA</b>	<b>PE</b>
Amtsgebäude (VWG)	10	8,00
Kindergarten	14	10,30
Krabbelstube	3	2,41
Bauhof	4	3,50
Schulwart	1	1,00
Reinigung	1	0,50
<b>Gesamt</b>	<b>33</b>	<b>25,71</b>

## **Organisation**

Die Gemeinden Reichenau i.M., Haibach i.M. und Ottenschlag i.M. arbeiten in der Verwaltung bereits seit Jahrzehnten zusammen. Auf Basis der geltenden Rechtslage – § 13 Oö. GemO 1990 – schlossen die 3 Gemeinden zuletzt im Jahr 1978 einen Vertrag zur Bildung bzw. zum Fortbestand der Verwaltungsgemeinschaft (VWG). Durch die VWG werden der selbstständige Bestand der Gemeinden, ihre Rechte und Pflichten sowie die Zuständigkeit ihrer Organe nicht berührt. Die VWG dient der gemeinschaftlichen Geschäftsführung für sämtliche Aufgaben der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung und befindet sich in den Amtsräumen der Marktgemeinde Reichenau i.M.

Die Geschäfte werden von den jeweiligen Bediensteten aller 3 Gemeinden wahrgenommen. In dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Angelegenheiten entscheidet jede Gemeinde im Rahmen des Dienstpostenplans. Die gemeinsamen Aufwendungen und Erträge der VWG werden nach einem Berechnungsschlüssel auf die 3 Gemeinden aufgeteilt.

Der Anteil der Marktgemeinde Reichenau i.M. an den Aufwendungen im Rahmen der VWG lag in den Jahren 2021 und 2022 bei 47 %. Mit der bestehenden VWG werden in der Verwaltung der 3 ländlich strukturierten Gemeinden schon langjährig Synergien genutzt. Neben der VWG besteht auch ein Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband mit den Gemeinden Haibach i.M. und Ottenschlag i.M.

Die Ordnung des inneren Dienstes regelte der Gemeinderat in einer Dienstbetriebsordnung. Ein aktueller Geschäftsverteilungsplan liegt vor. Nicht den Gegebenheiten entsprechen vereinzelt die vorliegenden Arbeitsplatzbeschreibungen, die jedoch zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung in Überarbeitung waren. Die Gebarungsprüfung im Jahr 2016 und auch die Nachprüfung im Jahr 2018 empfahlen bereits die Aktualisierung der Arbeitsplatzbeschreibungen.

*Die Gemeinde sollte umgehend aussagekräftige Arbeitsplatzbeschreibungen erarbeiten.*

Die gesamte Aufbauorganisation der VWG wird schematisch in einem Organigramm abgebildet. Unter der Gesamtverantwortung der Bürgermeister:in und der Amtsleitung ist die Verwaltung in 3 Geschäftsgruppen (Abteilungen) gegliedert. Das vorliegende Organigramm ist für eine effiziente Aufgabenerfüllung für die bestehende VWG (zusammen 3.120 Einwohner) gut geeignet.

### Dienstpostenplan

Gemäß § 8 Abs. 1 Z 4 Oö. GHO ist der Dienstpostenplan ein Teil des Voranschlags. Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 28. September 2023 im Zuge der Beschlussfassung des Nachtragsvoranschlags 2023 den Dienstpostenplan neu beschlossen und dieser wurde von der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen. Die Änderungen betreffen ausschließlich den Kindergartenbereich.

Zum Stichtag der letzten Gemeinderatswahl 2021 zählte die Marktgemeinde Reichenau i.M. 1.464, die Gemeinde Haibach i.M. 1.045 und die Gemeinde Ottenschlag i.M. 611 Einwohner (zusammen 3.120 Einwohner). Die maximale Anzahl der Verwaltungsdienstposten einer Gemeinde sowie die damit verbundenen Funktionslaufbahnen (GD) sind in der Oö. Dienstpostenplanverordnung 2023 (Oö. DPP-V 2023) geregelt.

Gemäß dieser können in Gemeinden mit 2.501 bis 3.500 Einwohner insgesamt 9 Dienstposten festgesetzt werden. Die 3 Gemeinden der VWG beschäftigen in der Amtsverwaltung 10 MA mit 8 PE, wovon bei der Marktgemeinde Reichenau i.M. 4 MA mit 3,75 PE dienstrechtlich beschäftigt sind. Die Summe der festgesetzten Personaleinheiten findet Deckung in der Oö. DPP-V 2023.

Geltender Dienstpostenplan				Tatsächliche Besetzung		
PE	B/VB	Einstufung		PE	B/VB	Einstufung
		"neu"	"alt"			
1,00	B	GD 10.EB	B II-VII	1,00	B	B II-VII
1,00	B	GD 15.1	C I-IV ad pers. B II-VI	1,00	B	B II-VI
1,00	VB	GD 17.5	I/c	1,00	VB	GD 17
0,75	VB	GD 20.3	I/d	0,75	VB	GD 20

Der kurzfristige Ausfall eines Verwaltungsmitarbeiters kann oftmals nur schwer kompensiert werden und zu großen Problemen in den Verwaltungsabläufen führen. Durch die bestehende VWG kann dieses Systemrisiko von „kleinen Gemeindeverwaltungen“ größtenteils vermieden werden.

### Mitarbeitergespräche

Derzeit werden in der Gemeinde mit den Bediensteten keine Mitarbeitergespräche geführt. Hingegen werden regelmäßig Dienstbesprechungen abgehalten, in denen die Dienstabwicklung und der Arbeitseinsatz festgelegt werden. Eine ausreichende und transparente Information an die Mitarbeiter:innen sind Pfeiler einer funktionierenden Verwaltung.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Informationen des Amtes der Oö. Landesregierung zum Mitarbeiter:innen-Gespräch als Zielvereinbarungsgespräch vom 29. November 2011 hin, die auch im GemNet veröffentlicht sind.

*Generell wird der Gemeinde die Einführung von jährlichen Mitarbeitergesprächen bzw. Zielvereinbarungen empfohlen. Mit der Erarbeitung gemeinsamer Ziele ist eine Stärkung der Eigenverantwortlichkeit sowie des persönlichen Engagements der Bediensteten möglich.*

### **Arbeitszeit**

In der Gemeinde besteht eine flexible Dienstzeitregelung mit elektronischer Zeiterfassung, die seit dem Jahr 2016 gültig ist. Sie gilt für die Bediensteten in der Verwaltung. Der Dienstzeitrahmen gibt vor, dass aus einer Abrechnungsperiode nicht mehr als 50 Gleitzeitplus-Stunden bzw. 20 Gleitzeitminus-Stunden übertragen werden dürfen. Eine Überschreitung dieser Grenzen ist nur wegen außergewöhnlicher Gründe und mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten zulässig.

Die Überprüfung der Ausdrücke mit Stand Ende 2023 ergab, dass bei 6 von 10 Bediensteten die 50 Stunden-Grenze des Gleitzeit-Plusstundenkontos überschritten war, wobei 2 Bedienstete mit rund 150 bzw. rund 225 Stunden herausstechen. Die Überschreitungen ergaben sich auch durch vermehrte Tätigkeiten in der Finanzverwaltung aufgrund der bestehenden VWG.

*Es wird insbesondere zu klären sein, ob die Gleitzeitguthaben rechtmäßig erworben wurden und wenn ja, in welcher Form diese abzubauen sind. Auf den bestehenden Gleitzeitrahmen ist künftig zu achten.*

Für die Bediensteten im Bauhof sowie für den Schulwart und den Reinigungsdienst wird ebenfalls eine flexible Zeitregelung angewendet. Hierzu waren ebenfalls teilweise hohe Gleitzeitguthaben zu ersehen, wobei die Gemeinde in diesen Bereichen zum Ausgleich von Arbeitsspitzen einen Durchrechnungszeitraum von jeweils einem Jahr festlegte.

Die bestehenden Gleitzeitregelungen enthalten Bestimmungen über die Feiertagsregelung, den Betriebsausflug, den Zeitbonus sowie den Umgang mit etwaigen Mehrleistungen bei Teilzeitbeschäftigten. Zeitbeauftragter sind die Bürgermeister:in bzw. der oder die von ihm oder ihr beauftragten Bediensteten.

*Aufgrund der vielen (teilweise hohen) Überschreitungen der Gleitzeitgrenzen sollten konkrete Regelungen über die Kontrolle der Monatsjournale getroffen werden.*

### **Bezugsverrechnung**

#### **Urlaub**

Von der Gemeinde wurden Unterlagen über die derzeitigen Urlaubsreste der Mitarbeiter vorgelegt. Zu ersehen war, dass bei mehreren Bediensteten zum Jahresende 2023 noch hohe Resturlaube vorlagen. In Summe wurden von den einzelnen Bediensteten teilweise Resturlaube von mehr als 8 Wochen ins Folgejahr mitgenommen. Bei 2 Bediensteten (Zentralamt und Bauhof) waren überdies Überträge von mehr als 11 Wochen zu ersehen.

Auf die Verfallsbestimmungen gemäß § 122 Oö. GDG 2002 wird hingewiesen, hierbei insbesondere auf die seit 1. August 2021 normierte Hinweispflicht des Dienstgebers bei drohendem Urlaubsverfall. Im Hinblick auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sollten die Resturlaubsstände reduziert werden, da Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche gebildet werden müssen und im Vermögenshaushalt entsprechend darzustellen sind.

*Die Vorgesetzten haben darauf hinzuwirken, dass ihre Mitarbeiter:innen den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und nach Vereinbarung auch in Anspruch nehmen. Angeführt wird, dass im Fall eines drohenden Urlaubsverfalls rechtzeitig in automationsunterstützter Form ein entsprechender Hinweis zu erfolgen hat.*

## **Überstunden und Mehrleistungen**

Die Ausgaben für Überstunden und Mehrleistungen einschließlich Bereitschaftsentschädigungen lagen in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 bei rund 16.200 Euro bzw. rund 8.700 Euro. Gründe für die Mehrleistungen waren vor allem die Gemeinderatswahl 2021 sowie die Bundespräsidentenwahl 2022.

## **Bereitschaftsentschädigung**

Die Bereitschaftsentschädigung wird den Bauhofmitarbeitern für die Rufbereitschaft für den Winterdienst von November bis März monatlich vergütet. Die Entschädigung für den Winterdienst wurde einem Mitarbeiter gleichzeitig neben jener als Klärwärter ausbezahlt. Bereitschaftsentschädigungen können nicht nebeneinander gewährt werden.

*Die dienstrechtlichen Vorgaben für die Rufbereitschaft bzw. für die Bereitschaftsentschädigung sind zu beachten.*

## **Überstunden bei Teilzeit**

Entgegen den gesetzlichen Bestimmungen (§ 104 Abs. 4 Oö. GDG 2002) wurden an 2 Teilzeitbeschäftigte geringfügige Überstunden ausbezahlt, obwohl sie die volle Wochendienstzeit noch nicht erreicht hatten. Bis zur geleisteten 40. Wochenstunde sind Mehrleistungen im Verhältnis 1:1 abzugelten. Die Auszahlung war daher unzulässig.

*Vor Erreichen der vollen Wochendienstzeit dürfen an Teilzeitbeschäftigte keine Überstunden ausbezahlt werden.*

## **Gehaltszulagen**

Eine Gehaltszulage kann bei besonderen Tätigkeiten, die durch die Einreihung in eine bestimmte Funktionslaufbahn nicht abgegolten sind, gewährt werden, wenn wichtige Interessen der Gemeinde dies erfordern. Die Anwendungsfälle bezüglich einer Gehaltszulage sind im Schreiben Gem-021661/13-2002-Shw/Shü vom 3. Juli 2002 für die „Besoldung Neu“ umfassend geregelt.

Die Zulage ist vorgesehen für Facharbeiter:innen der Funktionslaufbahn GD 18 und GD 19 sowie für Kindergarten(Hort)-helfer:innen und Schulhelfer:innen der Funktionslaufbahn GD 22 bei Nachweis einer verwendungsbezogenen speziellen Aus- oder Fortbildung.

Im Jahr 2022 erhielten 4 Bauhofbedienstete<sup>6</sup> die Gehaltszulage für Facharbeiter:innen rückwirkend. Zu ersehen war, dass die Nachzahlung bei einem Bediensteten entgegen den Verjährungsbestimmungen bereits ab Beginn des Dienstverhältnisses (Mai 2009) zur Auszahlung kam. Ein entsprechender Vorstandsbeschluss liegt vor. Die Aufrollung der Gehaltszulage hätte maximal 3 Jahre rückwirkend ausbezahlt werden dürfen.

*Auf die diesbezüglichen Verjährungsbestimmungen wird verstärkt hingewiesen.*

## **Belohnungen**

Der Gemeindevorstand kann für Beamte bzw. Vertragsbedienstete in einzelnen Fällen für außergewöhnliche Dienstleistungen Belohnungen zuerkennen, wobei bei der Festsetzung der Höhe der Belohnung auf die Bedeutung der Dienstleistung Rücksicht zu nehmen ist (§ 202 Oö. GDG 2002). In den Jahren 2021 bis 2023 erkannte der Gemeindevorstand in Summe rund 3.100 Euro zu.

---

<sup>6</sup> 3 Facharbeiter (GD 19) und 1 Facharbeiter (GD 18)

### **Kassenfehlgeldentschädigung**

Die Aufwandsvergütung für Bedienstete, die mit der Annahme oder Auszahlung von Bargeld betraut sind, wurde mit Schreiben Gem-200075/8-2001-Shw/Wö vom 21. Dezember 2001 geregelt. Diese Entschädigung wird an eine Bedienstete mit einem Gesamtausmaß von monatlich 16,80 Euro ausbezahlt. Dem ist ein Bargeldumsatz von zumindest rund 36.300 Euro zu Grunde gelegt. Die Bargeldumsätze in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 betragen rund 29.900 Euro bzw. rund 43.200 Euro.

*Die Höhe der Aufwandsvergütung für den Bargeldverkehr ist analog den Regelungen an der Höhe der Bargeldumsätze zu bemessen und gegebenenfalls anzupassen.*

### **Verwaltungskostentangente**

Die Gemeinde verrechnete im Jahr 2022 für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten eine Verwaltungskostentangente in Höhe von insgesamt rund 15.500 Euro, wobei nicht in allen Aufgabenfeldern eine Tangente umgelegt wird. Die Umlegung der Verwaltungskosten auf alle betriebsähnlichen Einrichtungen wurde bereits bei der letzten Gebarungsprüfung im Jahr 2016 sowie bei der Nachprüfung im Jahr 2018 empfohlen. Die festgesetzte Tangente erscheint auch als zu gering bemessen.

*Die Verwaltungskostentangente ist an Hand von Aufzeichnungen zu evaluieren und die Kosten entsprechend umzulegen. Die Verwaltungskostentangente ist auch auf alle anderen tarif-finanzierten Einrichtungen (beispielsweise Kindergarten, Krabbelstube und Freibad) umzulegen.*

## Bauhof

Die Gemeinde beschäftigte im Bauhof mit Februar 2024 insgesamt 4 Bedienstete mit 3,50 PE. Die Personalsituation im Bauhof war in den Jahren 2021 bis 2023 von einer gewissen Personalfuktuation geprägt. Durch die Kündigung eines Facharbeiters konnte nur zeitverzögert (November 2023) eine Nachfolge gefunden werden. Im Zuge der Einschulung und des saisonal zu leistenden Winterdienstes erhöhte ein Bauhofmitarbeiter (Dezember 2023) sein Stundenausmaß von 25 auf 40 Wochenstunden befristet für ein halbes Jahr. Dieser Facharbeiter fungiert seit 2021 auch als Bürgermeister in der Marktgemeinde Reichenau i.M.

*Bei erneut auftretenden Personalveränderungen sollten auch im Hinblick auf die Verwaltungsgemeinschaft Kooperationen im Bauhofbereich ins Auge gefasst werden.*

Die Bauhofmitarbeiter übernehmen die Agenden der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sowie diverse Tätigkeiten im Freibad in den Sommermonaten. Ein Facharbeiter wird ausschließlich in der gemeindeeigenen Kläranlage als Klärwärter eingesetzt. Darüber hinaus ist ein vollbeschäftigter Schulwart (GD 21) angestellt, der die Volksschule betreut. Bis auf die Positionen des Klärwärters und des Schulwarts werden sämtliche Tätigkeiten des handwerklichen Dienstes in Form von internen Verrechnungsbuchungen vergütet. Die Reinigung des Amtsgebäudes übernimmt eine Mitarbeiterin mit 20 Wochenstunden.

*Aufgrund der Größe der Volksschule sollte der Schulwart im Bauhof eingegliedert werden, wobei erforderliche Personalressourcen für die Reinigung dafür gefunden werden müssen.*

Der Instandhaltungsaufwand lag im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 18.600 Euro und betraf im Wesentlichen den Fuhrpark. Die Kosten begründen sich vorrangig durch Reparaturen und Servicekosten. Die Personalkosten stiegen ebenfalls im gleichen Zeitraum von rund 100.100 Euro auf rund 142.300 Euro. Hauptgründe dafür waren primär die Aufnahme eines neuen Bauhofmitarbeiters (Dezember 2021) und die rückwirkende Nachzahlung der Gehaltszulage.

Die Personalstundensätze, einschließlich der Sätze für Aufwendungen für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte, wurden mit Jänner 2021 erhöht. Die Anpassung erfolgte mit Gemeinderatsbeschluss. Die Gesamtaufwendungen (Ergebnishaushalt) im Bereich des Bauhofs inkl. Fuhrpark lagen in den Jahren 2021 und 2022 bei rund 149.900 Euro bzw. rund 219.400 Euro. Im Vergleich zu den Gesamtaufwendungen vereinnahmte der Bauhof an geleisteten Bauhof-tätigkeiten rund 90 % bzw. 107 %.

*Die Berechnung der Vergütungen für die Bauhofmitarbeiter ist so zu gestalten, dass der Bauhofbereich ein nahezu ausgeglichenes Betriebsergebnis verzeichnet. Dies steigert die Kostenwahrheit für die einzelnen Bereiche. Inhaltlich ist zukünftig insbesondere auf die Regelungen der „Gemeindefinanzierung Neu“ für die Ermittlung der Stundensätze im Bauhof zu achten.*

In der unten angeführten Tabelle sind jene Bereiche genannt, für die der Bauhof für die Gemeinde in den Jahren 2021 und 2022 vermehrt Leistungen erbracht hat:

<b>Bereich</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Winterdienst	32.868 Euro	47.910 Euro
Wasserversorgung	29.084 Euro	23.184 Euro
Grundbesitz	0 Euro	18.855 Euro
Amtsgebäude	42 Euro	16.139 Euro
Gemeindestraßen	20.942 Euro	14.030 Euro
Güterwege	1.165 Euro	11.793 Euro
Freibad	6.844 Euro	11.764 Euro

Die vorherige Tabelle zeigt deutlich, dass in der operativen Gebarung die Bereiche Wasserversorgung und Winterdienst einen großen Anteil am Aufgabengebiet des Bauhofs darstellen. Ebenfalls zu den Hauptaufgaben zählen die Tätigkeiten des Klärwärters, die jedoch nicht in Form von Vergütungsleistungen dargestellt werden.

Eine signifikante Ausgabenposition nahm im Jahr 2022 die Pflege der öffentlichen Fläche beispielsweise das Rasen mähen ein, die unter dem Ansatz „Grundbesitz“ zu ersehen war.

*Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Pflege des Ortsbilds oder der gärtnerischen Gestaltung sollten auf den Ansatz „363 – Ortsbildpflege“ verbucht werden.*

Für Gemeindestraßen waren nur Leistungen von durchschnittlich rund 17.500 Euro pro Jahr zu erbringen, da größere Instandhaltungen in einem Straßenbauprogramm (investive Vorhaben) abgewickelt werden. Diesbezüglich ist anzumerken, dass die Straßenerhaltung eine Kernaufgabe der Gemeinde darstellt.

### **Winterdienst**

Der Winterdienst einschließlich Straßenreinigung verursachte in den Jahren 2021 und 2022 steigende Ausgaben von durchschnittlich rund 84.000 Euro pro Jahr. Der Nachtragsvoranschlag 2023 geht von präliminierten Ausgaben von 103.500 Euro aus. Die ausgewiesenen Aufwendungen unterteilen sich wie folgt:

<b>Position</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>NVA 2023</b>
Vergütungsleistungen an Bauhof	37.022 Euro	51.332 Euro	58.900 Euro
Entgelte an Dritte	31.431 Euro	41.959 Euro	40.000 Euro
Kostenbeitrag Winterdienst Landesstr.	4.632 Euro	4.631 Euro	4.600 Euro

Der Ankauf von Streusplitt und -salz aber auch anfallende Instandhaltungen und geringwertige Wirtschaftsgüter werden dem Konto „728 – Entgelte für sonstige Leistungen“ zugeordnet.

*Für diese Ausgaben sind die laut VRV 2015 vorgesehenen Kontengruppen „400, 455, 61x heranzuziehen.*

Der Winterdienst wird zu rund 2 Drittel vom Bauhof der Gemeinde und zum restlichen Teil von einem externen Dienstleister durchgeführt. Im Gemeindegrenzbereich wird der Winterdienst von der Gemeinde Haibach i.M. übernommen. Entsprechende Winterdienstvereinbarungen liegen vor und werden jährlich erneuert. In der bestehenden Vereinbarung mit der Nachbargemeinde wurde nicht auf die Winterdienstrichtlinie „RVS 12.04.12“ Bezug genommen.

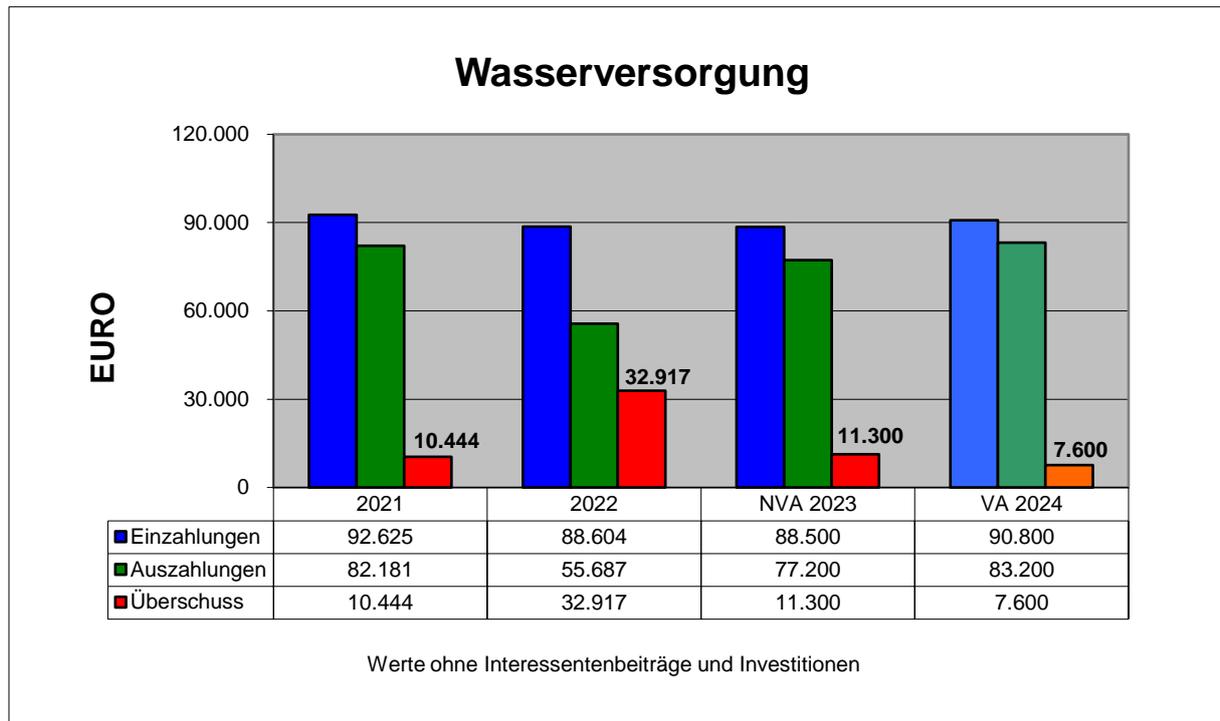
*Es wird empfohlen, die Winterdienstrichtlinie künftig auch in die Vereinbarung mit der Nachbargemeinde Haibach i.M. aufzunehmen.*

In den Jahren 2021 und 2022 lagen die Kosten je Straßenkilometer (insgesamt 21 km) bei durchschnittlich rund 4.000 Euro und damit im landesweiten Vergleich auf einem hohen Niveau. Angemerkt wird, dass die unterschiedlichen Höhenlagen in der Gemeinde erhöhte Anforderungen mit sich bringen. Angesichts der gestiegenen Energiepreise und den Lohnerhöhungen in den Jahren 2023 und 2024 werden Kostensteigerungen erwartet, die bereits in den aktuellen Vereinbarungen (Stundensatz, Energiekostenaufschlag) zu ersehen sind.

*Im Hinblick auf die hohe Präliminierung laut Nachtragsvoranschlag 2023 wird empfohlen, alljährlich die Schneeäum- und Streupläne im Hinblick auf Optimierungen und Möglichkeiten zur Kosteneinsparung zu überarbeiten.*

Die Räumung der Gehsteige wird größtenteils von den Grundeigentümern erledigt. Sie werden in den Gemeindenachrichten zu den Pflichten der Anrainer:innen gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 hingewiesen.

## Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Wasserversorgungsanlage, die einen Großteil des Gemeindegebiets versorgt. Die restlichen Objekte verfügen über eigene Hausbrunnen sowie über private Wassergenossenschaften. Der nach Einwohnern berechnete Anschlussgrad liegt laut Gebührenkalkulation 2023 bei rund 80 %.

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im Finanzierungshaushalt in den Jahren 2021 und 2022 stets Überschüsse in Höhe von rund 10.400 Euro bzw. rund 32.900 Euro. Wesentliche Instandhaltungsaufwände waren nur im Jahr 2021 zu ersehen, die sich im Zuge eines Rohrbruchs (Wasserleitung Seyrlberg) ergaben, insgesamt rund 15.400 Euro banden und vorrangig den verminderten Überschuss im Jahr 2021 begründeten.

Der Ergebnishaushalt zeigte in den Jahren 2021 und 2022 ebenfalls ein positives Nettoergebnis von durchschnittlich rund 17.400 Euro pro Jahr, wobei etwaige Rücklagenbewegungen (Betriebsmittelzuschuss) in Abzug gebracht wurden.

Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergab sich für das Jahr 2022 ein Kostendeckungsgrad von rund 141 %. Gemäß Erhebungsblatt für den Nachweis „innerer Zusammenhang“ beziffert sich der Kostenüberschuss (Gebührenkalkulation) auf rund 25.700 Euro, welcher als Liquiditätsvorsorge einer zweckgebundenen Betriebsmittelrücklage zugeführt wurde. Auch die Planwerte bis 2028 zeigen, dass eine vollständige Kostendeckung erreicht werden wird.

Der Gemeinderat hat im Dezember 2021 eine neue Wassergebührenordnung erlassen. Die jährliche Wassergebühr betrug im Jahr 2022 2 Euro netto je m<sup>3</sup>. Deren Höhe entsprach den erlassmäßigen Vorgaben des Landes Oberösterreich. Dadurch ergaben sich Einzahlungen von jährlich durchschnittlich rund 90.500 Euro. In der Gebührenordnung ist keine Mindestverbrauchs- oder Grundgebühr vorgesehen. Damit wird der Beitrag zu den Fixkosten der Infrastruktur, die ja jedem angeschlossenen Haushalt gleichermaßen zur Verfügung steht, gleichmäßiger verteilt.

*Die Gemeinde sollte in der Wassergebührenordnung neben einer Verbrauchsgebühr auch eine verbrauchsunabhängige Komponente festsetzen, deren Höhe annähernd den statistischen Verbrauch einer Person abdecken sollte.*

Die Gemeinde verrechnete eine Verwaltungskostentangente für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten von rund 4.900 Euro pro Jahr. Die Personalkosten in der Gebührenkalkulation beinhalten aliquote Ausgaben für Bezüge der Organe.

Im Jahr 2022 lag die Mindest-Wasseranschlussgebühr bei 2.250 Euro netto und damit geringfügig über der vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühr.

### **Wasserbilanz**

Eine Wassermengenbilanz gibt Aufschluss darüber, wie viel Wasser eingespeist wird, entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben wird oder wie hoch der Wasserverlust ist. Ursachen für Wasserverluste können reale Wasserverluste (Lecks) oder scheinbare Verluste (aufgrund von Zählerabweichungen oder unzulässiger Wasserentnahmen) sein.

Die vorliegenden Dokumentationen der Gemeinde (Wasserbuch) zeigen in den Jahren 2022 und 2023 Wasserverluste von rund 10.300 m<sup>3</sup> bzw. 11.500 m<sup>3</sup>. Dies ergibt bei einer durchschnittlichen Systemeinspeisung von rund 53.900 m<sup>3</sup> einen jährlichen Wasserverlust von rund 20 %, welcher als sehr hoch angesehen werden kann. Reale Wasserverluste sind aufgrund der Natur der Wassergewinnung in wirtschaftlicher Hinsicht keine entgangenen Einnahmen, dennoch mit Produktionskosten verbunden (zB Energieaufwand oder für die Aufbereitung).

*Angesichts der hohen Wasserverluste ist Ursachenforschung zu betreiben. Dabei sind die Leitungen auf Beschädigungen (Leckortung) sowie angeschlossene Objekte auf unrealistische Bedarfsmengen bzw. eventuell nicht gemessene Wasserentnahmen zu prüfen.*

Hierzu ist zu erwähnen, dass im Jahr 2022 und 2023 nachweislich mehrere Poolbefüllungen über Hydranten erfolgten, wofür im Jahr 2023 Vorschreibungen sowie Nachverrechnungen für Vorjahre für die entnommene Wassermenge ergingen. Der Sachverhalt wurde bereits in einem Ermittlungsverfahren abgehandelt.

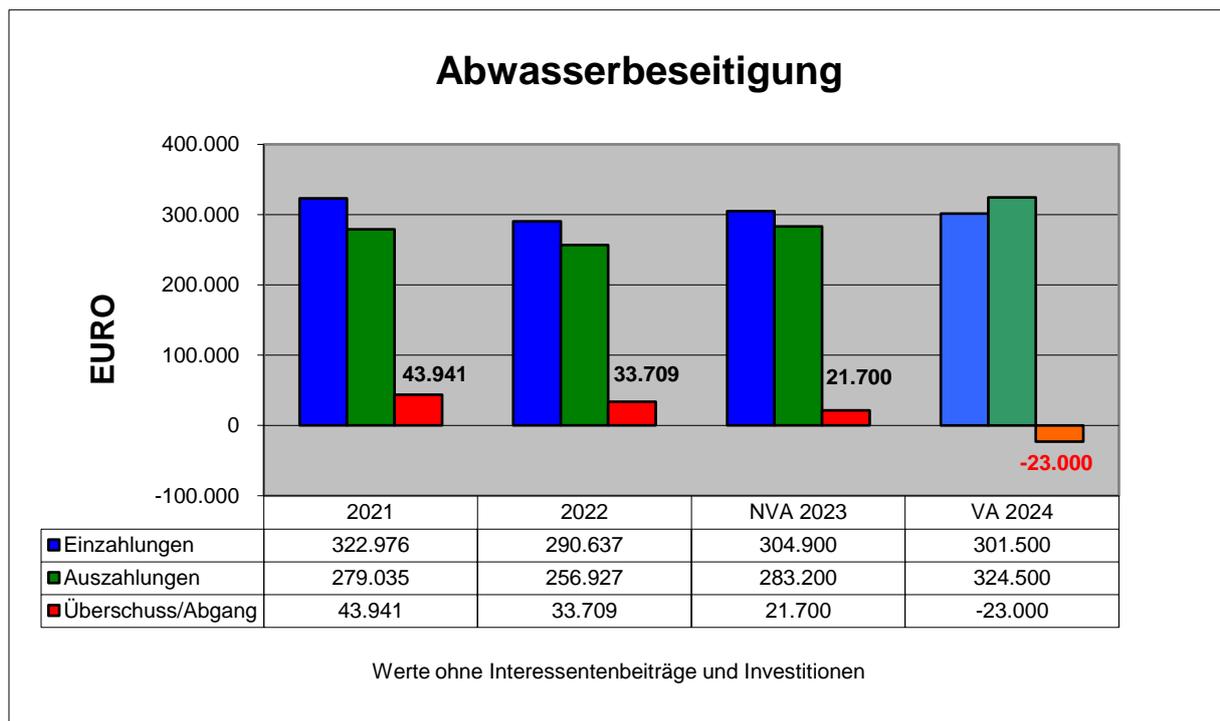
*Grundsätzlich sind sämtliche Wasserentnahmen aus Hydranten mengenmäßig zu dokumentieren und auch entsprechend weiter zu verrechnen. Diesbezüglich sollte die Wasserentnahme aus Hydranten in die Gebührenordnungen (Wasser und Kanal) miteinbezogen werden.*

### **Herstellung der Hausanschlussleitungen (Wasser und Kanal)**

Die derzeit gültige Wasserleitungsordnung für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage wurde im Jahr 2021 vom Gemeinderat beschlossen. Diese lässt für Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen, keine abweichenden privatrechtlichen Vereinbarungen zu. Die rechtliche Grundlage bildet § 5 Abs. 3 Oö. WVG 2015.

Die gültige Kanalordnung für die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage wurde im Jahr 2002 vom Gemeinderat beschlossen. Diese lässt für Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen, ebenfalls keine abweichenden privatrechtlichen Vereinbarungen zu. Die rechtliche Grundlage bildet § 12 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001.

## Abwasserbeseitigung



Die Abwässer vom gesamten Gemeindegebiet werden größtenteils in der gemeindeeigenen Kläranlage und in der Kläranlage des Reinhaltverbandes „Mittleres Rodtal“ entsorgt. Darüber hinaus wird auch ein Teil der Abwässer der Gemeinden Haibach i.M. und Ottenschlag i.M. in die gemeindeeigene Kläranlage eingeleitet. Die Kläranlage ging im Jahr 1988 in Betrieb. Das Kanalnetz erstreckt sich in der Gemeinde über eine Länge von rund 12 km, wobei der nach Einwohnern gerechnete Anschlussgrad laut Gebührenkalkulation 2023 bei rund 91 % liegt.

Die laufende Gebarung der Abwasserbeseitigung zeigte im Finanzierungshaushalt in den Jahren 2021 und 2022 ebenfalls stets kontinuierliche Überschüsse von durchschnittlich rund 38.800 Euro pro Jahr. Bei den Betriebsergebnissen wurden etwaige Interessentenbeiträge und Investitionen in Abzug gebracht. Der Voranschlag geht für das Jahr 2024 von einem Abgang von 23.000 Euro aus, welcher sich in erster Linie durch höhere präliminierte Kreditzinsen begründet.

Der Großteil der Auszahlungen mit jährlich durchschnittlich rund 268.000 Euro bindet der Annuitätendienst mit rund 118.200 Euro. Die Personalkosten summierten sich auf durchschnittlich rund 43.100 Euro pro Jahr und betrafen einen Kanalwärter. Die Instandhaltungsaufwände lagen im Vergleichszeitraum bei durchschnittlich rund 6.800 Euro pro Jahr.

Der Ergebnishaushalt zeigte ebenfalls ein positives Nettoergebnis in Höhe von durchschnittlich rund 87.400 Euro pro Jahr. Die Gemeinde verrechnete eine Verwaltungskostentangente für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten von rund 7.600 Euro pro Jahr. Die Personalkosten in der Gebührenkalkulation beinhalten aliquote Ausgaben für Bezüge der Organe.

Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergab sich für das Jahr 2022 ein Kostendeckungsgrad von rund 130 % bzw. ein Kostenüberschuss in Höhe von rund 58.200 Euro. Unter Berücksichtigung eines erhöhten jährlichen Liquiditätserfordernisses vermindert sich der Kostenüberschuss auf rund 13.800 Euro, welcher von der Gemeinde als Liquiditätsvorsorge einer zweckgebundenen Betriebsmittelrücklage zugeführt wurde. Die Planwerte bis 2028 zeigen ebenfalls eine Kostendeckung zwischen 99 % und 116 %, die sich jedoch aufgrund der Zinswende Mitte 2022 entsprechend verringern wird.

Der Gemeinderat hat im Dezember 2021 eine neue Kanalgebührenordnung erlassen. Mit Mai 2022 folgte eine Änderung hinsichtlich des Reinwasserkanalanschlusses. Die Kanalbenützungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr<sup>7</sup> und einer Bezugsgebühr<sup>8</sup> zusammen. Die jährliche Kanalgebühr (Mischpreis) betrug im Jahr 2022 4,57 Euro netto je m<sup>3</sup>. Deren Höhe entsprach den erlassmäßigen Vorgaben des Landes Oberösterreich.

*Die Marktgemeinde Reichenau i.M. sollte die Grundgebühr (verbrauchsunabhängige Komponente) anheben, damit deren Höhe annähernd den statistischen Verbrauch einer Person abdeckt. Dadurch wird der Beitrag zu den Fixkosten der Infrastruktur, die ja jedem angeschlossenen Haushalt gleichermaßen zur Verfügung steht, gleichmäßiger verteilt.*

Im Jahr 2023 beträgt die Mindest-Kanalanschlussgebühr 3.900 Euro netto und liegt geringfügig über der vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühr.

### **Ergänzende Anschlussgebühren (Wasser und Kanal)**

Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Gebäude sind ergänzende Anschlussgebühren zu entrichten. Eine Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren gestaltet sich bei nachträglichen gebührenrelevanten Änderungen (zB Ausbauten im Dach- oder Kellergeschoss – Meldepflicht) generell schwierig.

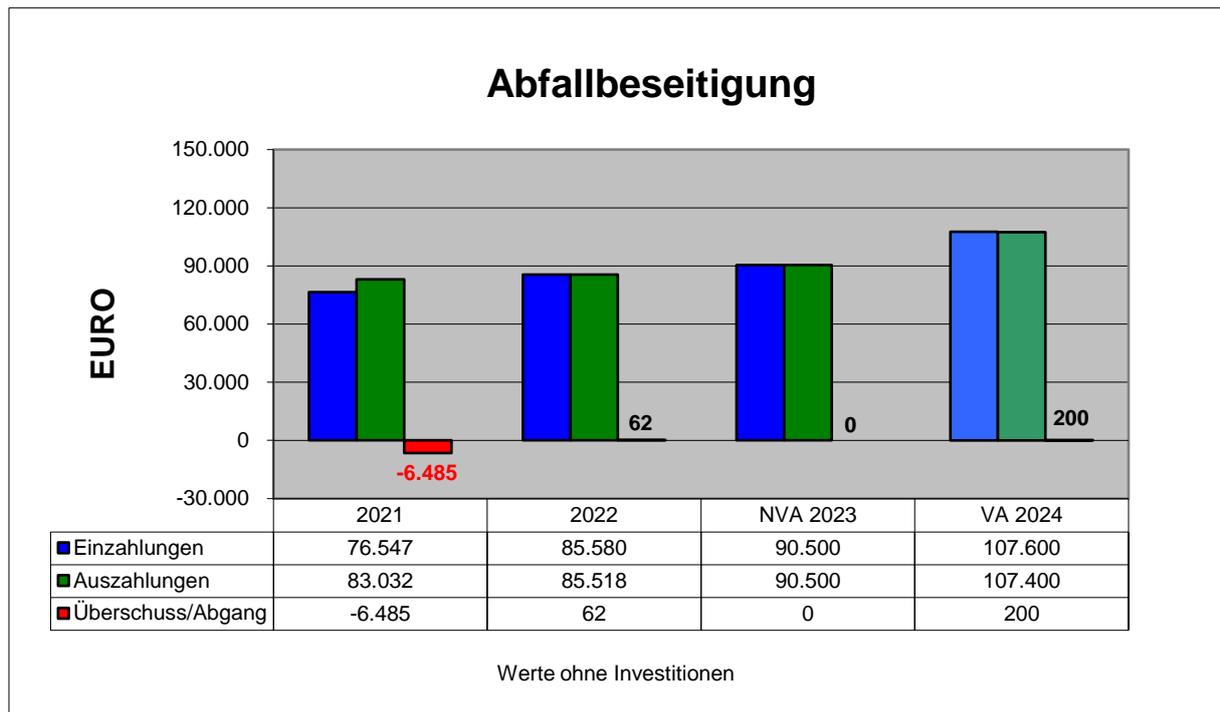
*Zur Vermeidung einer allfälligen Festsetzungsverjährung der ergänzenden Anschlussgebühren sowie zur Erzielung von Einnahmen, empfehlen wir, entsprechende Schritte zu setzen. Beispielsweise sollte bei der nächsten Änderung der Wasser- bzw. Kanalgebührenordnung die Bestimmung dahingehend abgeändert werden, dass der Abgabeananspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.*

---

<sup>7</sup> 0,22 Euro netto je m<sup>2</sup> Anschlussfläche

<sup>8</sup> 4,10 Euro netto je m<sup>3</sup>

## Abfallbeseitigung



Der Bereich Abfallbeseitigung zeigte im Haushaltsjahr 2021 einen Abgang in Höhe von rund 6.500 Euro. Das Folgejahr 2022 sowie die Voranschlagsjahre 2023 und 2024 zeigen positive bzw. ausgeglichene Ergebnisse. Zur Bedeckung des Abgangs im Jahr 2021 wurden allgemeine Haushaltsmittel herangezogen, da keine Abfallrücklage bestand. Festgehalten wird, dass grundsätzlich eine ausgabendeckende Führung dieser Einrichtung zu gewährleisten ist.

Im Dezember 2021 wurde eine neue Abfallgebührenordnung auf Basis des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (AWG 2009) vom Gemeinderat beschlossen. Um den Aufwendungen (Abfallwirtschaftsbeitrag) entgegenzuwirken, erhöhte die Gemeinde mit dem Jahr 2024 entsprechend die Gebühren.

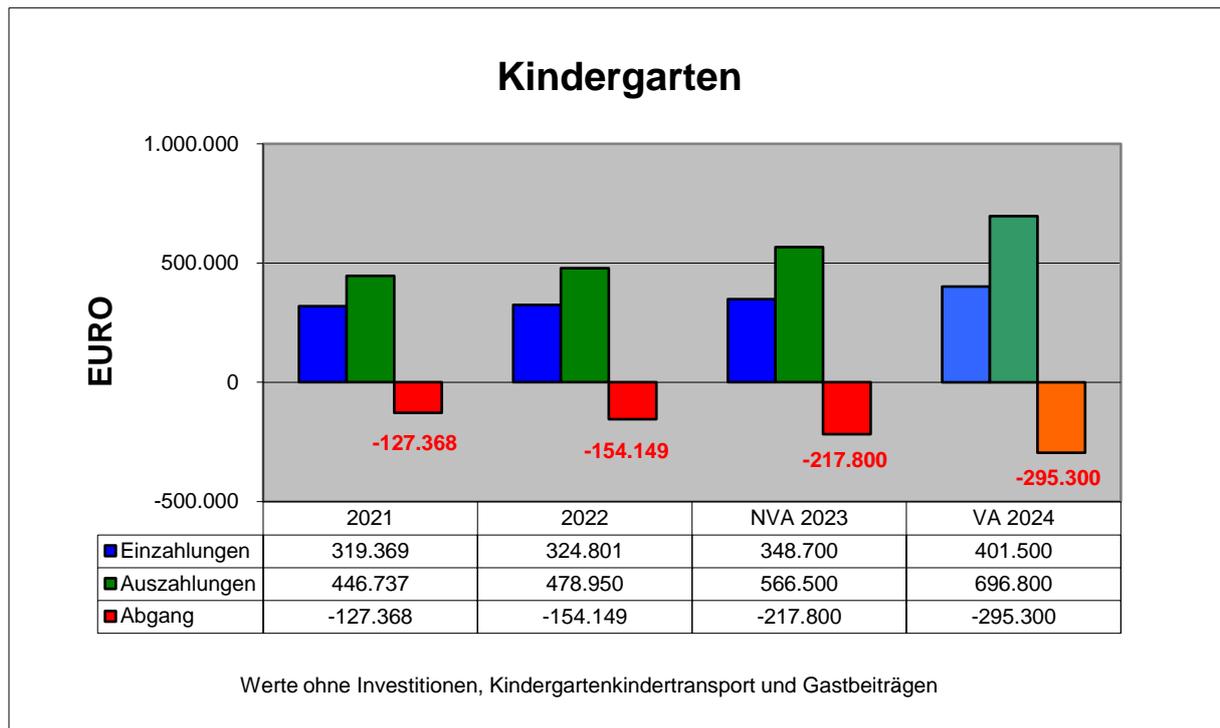
Die Abfallordnung wurde vom Gemeinderat im Juli 2013 beschlossen. Die Sammlung der Biotonne erfolgt ganzjährig wöchentlich. Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben betreffend die Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden Biotonnenabfälle eines vertraglich gebundenen Dritten.

*Aus wirtschaftlicher Sicht könnte nur in der Zeit von 1. April bis 30. September eine wöchentliche Sammlung erfolgen.*

Die Organisation und Durchführung der Abfallbeseitigung erfolgt durch den Bezirksabfallverband (BAV). Der BAV erbringt sämtliche Leistungen für eine geordnete Abfallentsorgung, wobei die Gebühreneinhebung durch die Gemeinde erfolgt.

Die Vergütungen für Leistungen des Bauhofpersonals bezifferten sich auf durchschnittlich rund 5.700 Euro pro Jahr und betrafen im Wesentlichen Tätigkeiten im Zuge der Entleerung der öffentlichen Abfalleimer sowie für die Reinigung und Schneefreihaltung der Containerstandplätze, wofür die Gemeinde im Prüfungszeitraum Kostenersätze erhielt (rund 500 Euro pro Jahr). Im Wege der internen Leistungsverrechnung verrechnete die Gemeinde im Jahr 2022 eine Verwaltungskostentangente in Höhe von rund 2.900 Euro sowie aliquote Ausgaben für Bezüge der Organe. Das nächstgelegene Altstoffsammelzentrum befindet sich in der Marktgemeinde Hellmonsödt.

## Kindergarten



Der von der Gemeinde geführte Kindergarten befindet sich angrenzend zur Volksschule und wurde in den Jahren 2021 und 2022 5-gruppig geführt, wobei sich diese in 4 Regelgruppen und eine Integrationsgruppe unterteilen. Seit dem Kindergartenjahr 2023/2024 bestehen nur mehr 3 Regelgruppen sowie eine Integrations- und eine alterserweiterte Gruppe.

Derzeit befindet sich eine Kindergartengruppe provisorisch im Bewegungsraum. Die Krabbelstube (1-gruppig) ist im Pfarrheim eingemietet. Aufgrund des Raumbedarfs plant die Marktgemeinde Reichenau i.M. den Kindergarten zu erweitern und die Kinderbetreuung (Krabbelstube) zusammenzuführen.

Bei der Berechnung des Abgangs sind etwaige Investitionen, die Gastbeiträge und der Kindergartenkindertransport bereits in Abzug gebracht worden. Der Kindergarten verzeichnete in den Jahren 2020 und 2021 negative Betriebsergebnisse von durchschnittlich rund 140.800 Euro jährlich. Im Jahr 2022 ergab sich ein Fehlbetrag von rund 154.100 Euro, der gemäß den (Nachtrags)voranschlägen 2023 und 2024 sukzessive auf 295.300 Euro ansteigen wird.

Die Ursachen für die höheren Betriebsabgänge stehen vorrangig im Zusammenhang mit der Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Novelle 2023, die mit 1. September 2023 in Kraft trat. Vor allem durch die verpflichtende Öffnung in mindestens 47 Wochen pro Kalenderjahr waren Stundenanpassungen notwendig. Auch die Bezugserhöhungen aufgrund der gestiegenen Inflation sowie die Installation einer alterserweiterten Gruppe ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 verursachen Mehrkosten. Seit September 2023 wird die Reinigung des Kindergartens (GV-Beschluss vom Juli 2023) von einer externen Firma erledigt, da Personalausreibungen erfolglos blieben. Dies führt ebenfalls zu geringfügig höheren Aufwendungen.

Die Marktgemeinde Reichenau i.M. verrechnet im Wege der internen Leistungsverrechnung aliquote Ausgaben für Bezüge der Organe, hingegen jedoch keine Verwaltungskostentante (siehe dazu Thema Verwaltungskostentante).

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl des Kindergartens in den jeweiligen Betriebsjahren und zeigt auch den jährlichen Abgang je Kindergartenkind auf:

Kindergartenjahr	2021/2022	2022/2023	NVA 2023	VA 2024
Gruppenanzahl	5	5	5	5
Kinderanzahl	98	94	96	95
Jahresabgang	127.368 Euro	154.149 Euro	217.800 Euro	295.300 Euro
Abgang je Kind/Jahr	1.300 Euro	1.640 Euro	2.269 Euro	3.108 Euro

Im Prüfungszeitraum war im Kindergarten annähernd eine Vollaustattung gegeben. Die Zuschussleistungen der Gemeinde je Kind lagen in den Jahren 2021 und 2022 bei durchschnittlich rund 1.500 Euro pro Jahr und vergleichsweise auf gutem Niveau. Der Voranschlag 2024 zeigt bereits nahezu eine Verdoppelung des Fehlbetrages gegenüber dem Jahr 2022, den vordergründig die gestiegenen Personalkosten verursachen.

*Da der Betrieb des Kindergartens eine ausgabenseitige Dynamik zeigt und einen hohen Zuschussbedarf durch die Gemeinde erfordert, ist auf eine bedarfsorientierte Führung (Auslastung der Gruppen, Betreuungs- bzw. Öffnungszeiten bzw. Personaleinsatz zu den Randzeiten) zu achten.*

Mit Februar 2018 wurde seitens des Landes OÖ die Nachmittagsgebühr im Kindergarten eingeführt. Für die Betreuung der Kinder muss seither ab 13:00 Uhr bezahlt werden. Der Geschwisterabschlag von 25 % für das zweite Kind sowie ein zusätzlicher Abschlag von 25 % für jedes weitere Kind ist zwar ordnungsgemäß<sup>9</sup>, im Gemeindevergleich aber großzügig.

Die Öffnungszeiten im Kindergarten sind Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Die Gemeinde bietet den Kindergartenkindern und Schülern ein Mittagessen an. Dieses wird von einer externen Firma zubereitet und geliefert. Für Kindergartenkinder und Schüler war in den Jahren 2021 bis 2023 ein Kostenbeitrag von 3,90 Euro zu leisten.

### **Materialbeitrag**

Die Höhe des einbehaltenen Material- und Werkbeitrags lag im Kindergartenjahr 2022/2023 bei 66 Euro. Gemäß den rechtlichen Vorgaben kann (je nach tatsächlichem Aufwand) seit dem Jahr 2023 ein maximaler Beitrag von 120 Euro eingehoben werden.

### **Krabbelstube**

Für eine bedarfsgerechte Kleinkinderbetreuung steht in der Gemeinde eine Krabbelstube (1-gruppig) zur Verfügung, die im Pfarrheim eingemietet ist. Die Einrichtung wird ebenfalls von der Gemeinde geführt. In Summe wurden im Jahr 2022 insgesamt 12 Kinder betreut.

Die Kleinkinderbetreuung verzeichnete in den Jahren 2021 und 2022 Abgänge in Höhe von durchschnittlich rund 52.700 Euro. Daraus ergab sich ein Zuschussbedarf je Kind und Jahr in Höhe von rund 4.400 Euro, welcher geringfügig über den Richtsätzen für die durchschnittlichen Kosten gemeindeeigener Einrichtungen liegt. Da die beschlossene Gesetzesnovelle auch die Krabbelstube betrifft (beispielsweise Öffnungszeiten) muss ab dem Jahr 2023 ebenfalls mit Mehrkosten gerechnet werden.

*Um kostendämpfend auf die Gebarung der Kinderbetreuungseinrichtung einwirken zu können, sind die Öffnungszeiten und der Personaleinsatz in regelmäßigen Abständen auf ihre bedarfsgerechte Notwendigkeit hin zu überprüfen.*

<sup>9</sup> Vgl. § 6 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023

## **Kindergartentransport**

Ausgaben entstanden der Gemeinde auch durch den Transport der Kindergartenkinder (Beförderungskosten, Kosten für Begleitperson). Mit der Kinderbeförderung ist ein Transportunternehmen betraut, wofür ein Vertrag vorliegt. Die Gemeinde zahlt dem Unternehmer eine Vergütung nach den jeweils gültigen Richtlinien des Landes OÖ.

Unter Berücksichtigung des Landeszuschusses ergab sich im Haushaltsjahr 2022 ein von der Gemeinde zu bedeckender Abgang von rund 9.400 Euro. Somit betrug der Zuschussbedarf der Gemeinde rund 780 Euro je Kind. Laut Voranschlag 2024 werden sich die Transportkosten wesentlich erhöhen. Dies ergibt sich größtenteils durch die gestiegenen Beförderungskosten. Das Land Oberösterreich gewährt den Gemeinden Zuschüsse zu den Kosten des Transports. Die Förderung seitens des Landes OÖ lag im Jahr 2022 bei rund 42 % und wird voraussichtlich im Jahr 2024 auf 24 % sinken.

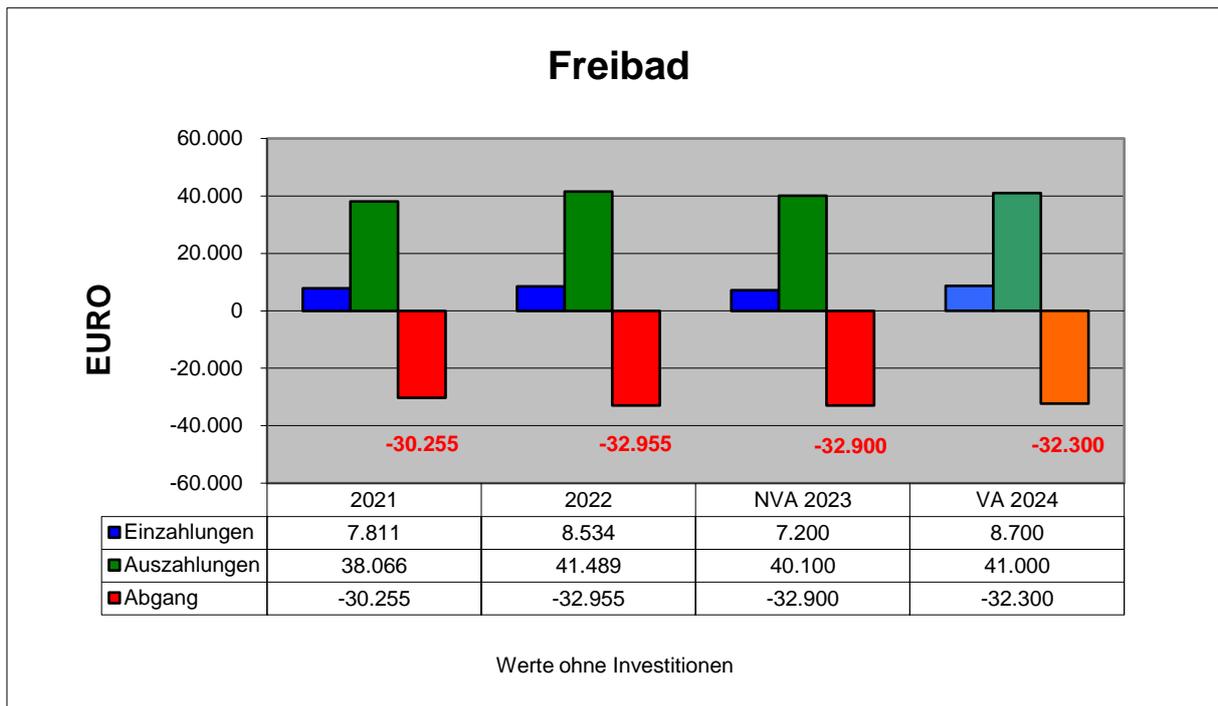
*Da der Landeszuschuss (Pauschalförderung) im Verhältnis zu den tatsächlichen Transportausgaben wesentlich abweicht, sollte bei der Fachabteilung um Neufestlegung der Förderhöhe ersucht werden.*

Die Begleitperson wird vom Unternehmer beigestellt. Die Personalausgaben lagen in den Jahren 2021 und 2022 bei jährlich durchschnittlich rund 3.200 Euro. Für die Busbegleitung wurde im Jahr 2022 von den Eltern der zu befördernden Kinder ein monatlicher Kostenbeitrag von 20 Euro je Kind eingehoben. Für Familien mit mehreren Kindern besteht ein Sozialtarif (Geschwisterabschlag von je 5 Euro je Kind).

Unter Einrechnung der gesamten Kosten für die Busbegleitung lag die Ausgabendeckung in den Jahren 2021 und 2022 bei durchschnittlich rund 27 Euro je Kind und Monat. Mit dem Jahr 2024 erhöhte die Gemeinde den Kostenbeitrag auf 25 Euro, wobei die Ausgabendeckung aufgrund gestiegener Personalkosten voraussichtlich wesentlich höher liegen wird.

*Die Gemeinde hat die derzeitige Abwicklung des Kindergartentransportes auf Einsparpotenzial (Anpassung der Fahrtroute, Sammelpunkte in dezentralen Ortschaften, Beschäftigungsmaß) zu überprüfen.*

## Freibad



Die Marktgemeinde Reichenau i.M. verfügt über ein beheiztes Freibad mit einem Schwimmbecken und einem Kinderplanschbecken. Darüber hinaus gibt es einen Beachvolleyballplatz und angrenzend einen Pumptrack. Umschlossen wird das Freibad von einer Liegewiese. Das Freibad ging im Jahr 1977 in Betrieb.

Die Einrichtung erwirtschaftete in den Jahren 2021 und 2022 jährliche Fehlbeträge von durchschnittlich rund 31.600 Euro. In den Budgets 2023 und 2024 sind Defizite von 32.600 Euro vorgesehen. Die ausgabenintensivsten Positionen stellen sich wie folgt dar:

Jahr	2021	2022	NVA 2023
Personalkosten	10.891 Euro	17.988 Euro	19.700 Euro
Benützungsgebühren	13.083 Euro	9.760 Euro	10.000 Euro
Miete Chlordosieranlage	6.020 Euro	6.163 Euro	6.600 Euro

Den wesentlichsten Kostenfaktor stellten im Prüfungszeitraum die Personalkosten dar, die inklusive der Vergütungsleistungen (Bauhof) und der im Sommer eingesetzten Ferialkräfte durchschnittlich rund 36 % der Gesamtausgaben banden. Ebenfalls Ausgaben verursacht die schon seit Jahren angemietete Chlordosieranlage. Für Instandhaltungen waren jährlich nur durchschnittlich rund 2.000 Euro zu ersehen. Hingegen musste im Jahr 2022 ein Saugroboter angekauft werden, wofür ein entsprechender Gemeindevorstandsbeschluss vom Juli 2022 vorliegt.

Die Öffnungszeiten sind bei Schönwetter täglich von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr bzw. an Wochenenden und Feiertagen von 9:00 Uhr bis 19:00 Uhr und in den Sommerferien täglich von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Die Pflege der Grünanlage und technische Betreuung der Anlage sowie die Badeaufsicht übernimmt ab dem Jahr 2024 ein Bauhofmitarbeiter. Darüber hinaus werden auch Ferialkräfte eingesetzt.

*Auf die Erfordernisse im Hinblick auf die Aufsicht und Einhaltung der Badeordnung wird hingewiesen.*

Die Gesamteinnahmen der verkauften Tages- und Saisonkarten lagen in den Jahren 2021 und 2022 bei durchschnittlich rund 7.400 Euro pro Jahr. Darüber hinaus konnten Erlöse durch die Vermietung des Buffets vereinnahmt werden.

Die Badetarife wurden zuletzt im Jahr 2023 neu festgesetzt. Der Tagestarif für erwachsene Vollzahler liegt bei 3,50 Euro und der ermäßigte Tarif (Lehrlinge, Schüler und Studenten) bei 2 Euro. Der Jahreskartentarif beträgt für Erwachsene 40 Euro bzw. für Schüler und Studenten 20 Euro.

Im Jahr 2022 lag der Ausgabendeckungsgrad bei 21 %. Im Vergleich zu Referenzbädern liegen die Tarife auf einem niedrigen Niveau. Der Tarif für erwachsene Vollzahler mit 3,50 Euro ist bereits sehr preiswert und wird nochmals durch die Tatsache relativiert, dass durch eine Vielzahl an möglichen Ermäßigungen nur wenige Besucher diesen Preis auch tatsächlich bezahlen.

*Es empfiehlt sich, die Badetarife um rund 20 % zu erhöhen und jährlich entsprechend der Steigerung des Verbraucherpreisindexes anzupassen. Auch sollten die Saisonkarten auf das 14-fache des Einzelpreises angehoben werden. Ferner sollte der Ermäßigungssatz mit maximal 30 % des Vollpreises festgelegt werden.*

## Weitere wesentliche Feststellungen

### Haus der Musik

Die Gemeinde errichtete direkt neben dem Gemeindeamt das Haus der Musik und eröffnete dieses im Mai 2011 im Rahmen eines Festes. Im Erdgeschoss befinden sich die Proberäume der Musikkapelle und Räumlichkeiten einer Spielegruppe. Im Obergeschoss sind Proberäume des Chores und ein Aufenthaltsraum situiert. Die Realisierung des Musikhauses erfolgte über die „Gemeinde-KG“. Im Jahr 2022 erfolgte die Rückführung des Musikhauses in das Eigentum der Marktgemeinde Reichenau i.M.

*Die Gemeinde hat mit den Musikvereinen eine Nutzungsvereinbarung über die von ihnen genützten Räumlichkeiten abzuschließen und darin Regelungen über Miethöhe, Betriebskostensätze udgl.<sup>10</sup> festzuhalten.*

### Sportanlage

Die Marktgemeinde Reichenau i.M. errichtete im Jahr 2015 eine neue Sportanlage mit Klubgebäude und Tribüne, der für einen gemeindeübergreifenden Sportverein „Reichenau-Ottenschlag-Haibach“ zur Verfügung steht. Die Gemeinden der VWG förderten neben dem Haus der Musik auch diesen Sportverein mit jeweils jährlich 4 Euro je Einwohner. Diese Beträge werden von den Gemeinden Haibach i.M. und Ottenschlag i.M. an die Standortgemeinde Reichenau i.M. überwiesen und abzüglich der tatsächlichen Betriebskosten (inkl. Reinigung) des Vorjahres an die jeweiligen Vereine ausbezahlt.

Neben dem ehemaligen Sportplatz befindet sich ein Klubhaus mit Stocksporthalle, die im Eigentum der Gemeinde ist. Das Klubhaus (Gastzimmer bzw. Lager- und gemeinschaftliche Flächen) wird seit dem Jahr 2001 an einen Gastronomiebetrieb verpachtet. Der Vertrag ist wertgesichert (VPI 1996) und beinhaltet eine Schwellenwertgrenze von 2 %. Der Quadratmetersatz beträgt derzeit 5,58 Euro netto, welcher in Bezug auf einen „angemessenen Mietzins“ für Geschäftslokale als niedrig erachtet wird.

Der Mietgegenstand wurde indexiert, wobei die Gemeinde teilweise bis zu einem Schwellenwert von 7 % bzw. 12 % zuwartete. Als schließlich Indexierungen der Gemeinde erfolgten, blieben die monatlichen Mietvorschreibungen dennoch in den letzten Jahren unverändert, da der Pächter den Dauerauftrag nicht anpasste. Die Gemeinde musste dadurch jährlich zu Jahresende eine Aufrollung der Miete zusätzlich vornehmen.

*Künftig ist bei neuen Mietverträgen ein Schwellenwert in Höhe von 5 % vorzusehen. Damit der Mietzins zeitnah an die inflationsbedingte Geldentwertung angepasst werden kann, sollte auch dahingehend die Schwellenwertgrenze eingehalten werden.*

*Zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs, aber auch des organisatorischen Aufwands, sollte mit dem Pächter eine zeitnahe Anpassung der Miete vereinbart werden. Ferner wäre seit Februar 2024 wiederum eine Anpassung (Schwellenwert) möglich.*

Für das Klubhaus erfolgten keine Betriebskostenabrechnungen, da diese direkt dem Pächter vorgeschrieben werden.

### Volksschule

Im Schuljahr 2022/2023 besuchten insgesamt 102 Schüler in 7 Klassen die Volksschule. Die in den 1970er-Jahren errichtete Volksschule wurde in den vergangenen Jahren generalsaniert. Die laufenden Ausgaben (ohne Gastschulbeiträge und Investitionen) banden im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 106.200 Euro pro Jahr.

---

<sup>10</sup> Darin können auch eingeräumte Nutzungsrechte und Haftungsfragen mitaufgenommen werden.

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die nennenswerten Ausgaben in den Jahren 2021 und 2022:

<b>Jahr</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Personalausgaben	41.925 Euro	40.248 Euro
Miete und Betriebskosten (VFI)	30.436 Euro	32.192 Euro
Vergütungsleistungen (Bauhof)	4.653 Euro	11.183 Euro
Instandhaltungen	5.597 Euro	5.615 Euro

Die Personalausgaben betreffen ausschließlich den Schulwart (GD 21), welcher auch die Reinigung, die Schülersaufsicht und die technische Betreuung (Volksschule und Kindergarten) miterledigt. Die Gesamtaufwendungen umfassen auch anteilige Miet- und Betriebskostenersätze an die „Gemeinde-KG“. Im Jahr 2021 ergaben sich vermehrt Investitionen, wobei speziell der Ankauf von Schülertischen, Sesseln und Multimediageräten (TV, Tablets) heraussticht.

Die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule wird in Form einer Ganztageschule (GTS) mit getrennter Abfolge geführt. Die Abgänge in der GTS banden im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 10.900 Euro pro Jahr, wobei Kostenersätze als Erhaltungsbeitrag von den Gemeinden der VWG zu ersehen waren. Im Schuljahr 2022/23 wurden monatliche Entgelte von zwischen 43 Euro (Besuch 1-mal pro Woche) und 108 Euro (Besuch 5-mal pro Woche) verrechnet.

### **Turnsaal**

In der Volksschule befindet sich ein Turnsaal, der außerhalb der Unterrichtszeit von ortsansässigen Vereinen und Privatpersonen genutzt werden kann. Die Gemeinde verbuchte insgesamt nur geringfügige Einzahlungen (2022: rund 280 Euro) aus dieser Nutzung, da Vereine und nicht gewinnorientierte Organisationen diese kostenlos nutzen können. Nach den Landesempfehlungen aber auch in Anlehnung an § 12 Abs. 4 Oö. GHO haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte angemessene Benützungsentgelte einzuheben. Es sollten jedenfalls in diesem Rahmen für angefallene Betriebs- und Reinigungskosten ausgabendeckende Ersätze vorgeschrieben werden.

*Diesbezüglich verweisen wir auf die Vorgaben des Landes OÖ (IKD(Gem)-570228/8-2017) über angemessene Benützungsentgelte für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten.*

### **Gastschulbeiträge**

#### **Volksschule**

Die Marktgemeinde Reichenau i.M. leistete in den Jahren 2021 bis 2022 Gastschulbeiträge von jährlich durchschnittlich rund 8.600 Euro, im Gegensatz erhielt die Gemeinde im Vergleichszeitraum durchschnittlich rund 51.800 Euro, von den umliegenden Gemeinden. Die Marktgemeinde Reichenau i.M. legt auch die Mietzinse, welche an die „Gemeinde-KG“ zu leisten sind, in der Gastschulbeitragsrechnung um.

*Unter Hinweis auf die Information des Landes<sup>11</sup>, wonach im Falle der Ausgliederung bzw. Übertragung der Schulliegenschaft an ein wirtschaftliches Unternehmen die Miete nicht dem laufenden Schulerhaltungsaufwand zugerechnet werden darf, hat bei künftigen Gastschulbeitragsvorschreibungen die Mietzinseinrechnung zu unterbleiben.*

#### **Mittelschule**

Nachdem die Marktgemeinde Reichenau i.M. über keine eigene Mittelschule verfügt, mussten in den Jahren 2021 und 2022 Gastschulbeiträge von durchschnittlich rund 55.400 Euro pro Jahr an die umliegenden Gemeinden geleistet werden. Der Großteil (34 Schüler) der Schulkinder besuchte die Mittelschule in Hellmonsödt. Die Kopfquote lag im Jahr 2022 bei rund 1.180 Euro.

<sup>11</sup> Gem-310002/248-2005-Wa/Mt/PI vom 18. Juli 2005

## **Feuerwehrwesen**

Im Gemeindegebiet bestehen 2 Freiwillige Feuerwehren, die FF Reichenau und die FF Habruck mit insgesamt 130 aktiven Feuerwehrleuten. Das 4-torige Feuerwehrhaus Reichenau wurde über die „Gemeinde-KG“ errichtet. Seit der Rückführung im Jahr 2022 in das Eigentum der Marktgemeinde Reichenau i.M. sind keine Miet- und Betriebskostensätze mehr an die „Gemeinde-KG“ zu leisten.

Die FF Reichenau erhielt im Jahr 2019 ein Löschfahrzeug Logistik (LFA-L) und die FF Habruck erhält im Jahr 2024 ein Kleinlöschfahrzeug (KLF-A). Die Gemeinde ist seit dem Jahr 1976 auch ein Heuwehrstützpunkt. Darüber hinaus ist in den Planjahren 2024 bis 2028 kein Fahrzeugankauf vorgesehen.

Die Aufwendungen je Einwohner für die Freiwilligen Feuerwehren<sup>12</sup> lagen in den Jahren 2021 und 2022 bei jährlich durchschnittlich rund 23,60 Euro und damit wesentlich über dem oberösterreichweit gültigen Zielwert entsprechend den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“. Auch unter Abzug verschiedenster Investitionen (beispielsweise Tauchpumpe, Stromerzeuger und Einsatzbekleidung) lag die Gemeinde in beiden Jahren über den Richtwerten. Ab dem Jahr 2023 wird auf Basis der GEP vom Oö. Landes-Feuerwehrkommando ein plausibler Finanzbedarf für jede Freiwillige Feuerwehr ermittelt, welcher im Voranschlag präliminiert werden darf.

*Gemeindevertretung und Feuerwehrkommando sollten gemeinsam Möglichkeiten finden, um den laufenden Betrieb an den Landesrichtwert anzupassen.*

Der Gemeinderat hat eine neue Feuerwehr-Gebührenordnung beschlossen. Eine neue Feuerwehr-Tarifordnung lag zum Zeitpunkt der Gebärungsprüfung nicht auf. Einzahlungen durch Einsatzverrechnungen waren in den Rechenwerken ersichtlich.

*Zur Gewährleistung einer rechtskonformen Vorschreibung und Einhebung der Entgelte für privatrechtliche Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr wird auch die Erlassung einer Tarifordnung empfohlen. Die aus kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erzielten Einzahlungen aus der Tarif- und Gebührenordnung sind im Gemeindehaushalt darzustellen.*

## **Friedhof**

Der Friedhof wird von der Pfarre betrieben. Die Einnahmen aus den Grabgebühren verbleiben gänzlich bei der Pfarre. Die Gemeinde trägt die Kosten für die Erhaltung der Aufbahrungshalle einschließlich der Betriebskosten, da diese im Gemeindeeigentum steht.

Im Jahr 2021 verzeichnete die Aufbahrungshalle einen Abgang in Höhe von rund 1.000 Euro aufgrund geringfügiger Instandhaltungen, hingegen im Folgejahr einen Überschuss von rund 400 Euro. Die Reinigung der Aufbahrungshalle übernimmt bei Bedarf eine Reinigungskraft der Gemeinde. Die Leichenhallen- und die Urneneinstellgebühr unterliegen einer Indexierung und wurden in den Jahren 2022 und 2024 erhöht.

## **Energieverbrauch – Strom**

Die Auszahlungen der Marktgemeinde Reichenau i.M. für Strom lagen im Jahr 2021 bei rund 28.800 Euro und verminderten sich im Folgejahr wesentlich auf rund 21.000 Euro. Die divergierenden Abgänge ergaben sich vorrangig aus zu hoch angesetzten Akonto-Zahlungen, wofür die Gemeinde im Jahr 2022 Gutschriften erhielt.

Die Gemeinde rüstete die gesamte Straßenbeleuchtung auf LED-Technologie um, wofür ein entsprechender Finanzierungsplan vom Mai 2021 vorliegt. Als Finanzierungsform wählte sie ein Contracting-Modell (Laufzeit 10 Jahre) mit einem Energieversorgungsunternehmen. Die Anlage wurde Mitte 2022 der Gemeinde übergeben.

---

<sup>12</sup> FF Reichenau: ohne Mietzinse (Gemeinde-KG), FF Habruck: ohne Miete FF-Gerätehaus

Der Voranschläge 2023 und 2024 gehen von präliminierten Auszahlungen von 36.400 Euro bzw. 47.900 Euro aus, die aufgrund des höheren Arbeitspreises (Vertragsbeginn Juni 2023) höher veranschlagt werden mussten. Der bestehende Vertrag läuft bis Ende Mai 2024. Die Gemeinde bezieht den Strom bei einem Energielieferanten. Der Arbeitspreis beträgt 19,10 Cent netto pro kWh (zuvor 6,30 Cent netto). Das Amtsgebäude und im Besonderen die gemeindeeigene Kläranlage binden in Summe mehr als die Hälfte der Stromkosten.

Die Gemeinde führt derzeit keine Energiebuchhaltung. Ein diesbezügliches Tool vom bestehenden Energielieferanten wurde im Jahr 2023 abbestellt. In einer sogenannten Energiebuchhaltung sollten Daten über den Stromverbrauch erhoben werden. Aus den Resultaten sind mögliche Einsparpotenziale abzulesen und Maßnahmen für eine Senkung des Energiebedarfs zu entwickeln. Gemäß § 11 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 sollte in öffentlichen Gebäuden eine Energiebuchhaltung geführt werden.<sup>13</sup>

*Die Nutzung dieses Monitorings sollte wieder durchgeführt werden, da dadurch mögliche Einsparpotenziale erkannt werden können.*

### **Gemeindeeigene Kläranlage – Energieabgabenvergütung**

Einnahmenseitig waren in den Jahren 2021 und 2022 Rückersätze von Ausgaben in Form einer Energieabgabenvergütung zu ersehen, die die Gemeinde für die Jahre 2015 bis 2018 erhielt.<sup>14</sup> Die Gemeinde vereinnahmte die Rückersätze bei der Abwasserbeseitigung. Der Antrag kann bis spätestens 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vergütungsanspruch entstanden ist, beim für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt eingebracht werden. Die Gemeinde bringt jährlich die Anträge beim Finanzamt ein.

### **Energieverbrauch – Wärme**

Die Marktgemeinde Reichenau i.M. beheizt sämtliche gemeindeeigene Objekte mit Biowärme. Die Gesamtaufwendungen dafür lagen in den Jahren 2021 und 2022 bei jährlich durchschnittlich rund 25.700 Euro. Für sämtliche Verbrauchsstellen zeigte die Jahresabrechnung 2022/23 einen durchschnittlichen Preis von rund 122 Euro pro MWh und liegt im vorgegebenen Rahmen des Schreibens des Landes OÖ über Biomasseheizungen.

Der geringfügig höhere Preis beim Volksschulgebäude mit rund 132 Euro pro MWh ergibt sich durch die vereinbarte Anschlussleistung von 63 kW. Der Verbrauch war jedoch im Jahr 2022 geringer (rund 52 MWh). Dies kann auch die thermische Sanierung der Volksschule begründen.

*Sollte der Verbrauch dauerhaft unter der Anschlussleistung (Grundgebühr) liegen, wäre diese neu zu berechnen.*

### **Versicherungen**

Der Prämienaufwand für Versicherungen betrug in den Jahren 2021 und 2022 durchschnittlich rund 23.400 Euro pro Jahr (einschließlich „Gemeinde-KG“). Geringfügige Mehrkosten verursachte im Jahr 2022 eine befristete Kaskoversicherung, die sich im Zuge der Ausbildung zum „C-Führerschein“ bei den Freiwilligen Feuerwehren ergab. Die höchsten Prämienzahlungen verursachen das Amtsgebäude, die Volksschule und vor allem die gemeindeeigene Kläranlage. Die Aufwendungen lagen bei jährlich durchschnittlich rund 16 Euro je Einwohner und vergleichsweise auf hohem Niveau.

Grundsätzlich ist die Gemeinde umfassend versichert. Im Umfang finden sich neben den Elementarversicherungen auch eine Dienstfahrten-Kollisionskasko und eine Rechtsschutzversicherung. Seit dem Jahr 2023 besteht auch eine Blaulichtversicherung für 4 Feuerwehrfahrzeuge, wofür in Summe rund 2.300 Euro zu leisten sind.

<sup>13</sup> <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/35099.htm>

<sup>14</sup> Siehe dazu: Energieabgabenvergütungsgesetz

Die Versicherungsverträge bestehen fast ausschließlich bei einer Versicherung. Eine umfassende Versicherungsanalyse wurde bei der letzten Gebarungsprüfung im Jahr 2016 bereits empfohlen, jedoch aus diversen Gründen der Gemeinde nicht durchgeführt. Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten Versicherungsverträge alle 5 bis 10 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen werden.

*Es wird erneut empfohlen, eine unabhängige Versicherungsanalyse in Auftrag zu geben.*

Im Umfang der Versicherungen findet sich auch eine Waldbrandversicherung, wobei die Gemeinde selbst keinen Wald besitzt. Der Versicherungsumfang umfasst sämtliche Wälder in der Gemeinde und bindet jährlich rund 100 Euro.

*Da forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen im Regelfall im Rahmen der jeweiligen landwirtschaftlichen Feuerversicherung Deckung finden, wird dieser Versicherungszweig als nicht (mehr) erforderlich erachtet. Die Gemeinde sollte die Notwendigkeit einer Waldbrandversicherung mit den betroffenen Waldbesitzern abklären und den Vertrag gegebenenfalls stornieren.*

### **Instandhaltungen**

Der Instandhaltungsaufwand der Gemeinde lag im Jahr 2021 bei rund 131.400 Euro und verminderte sich im Folgejahr auf rund 61.600 Euro. Rund ein Drittel der Aufwände im Jahr 2021 wickelte die Gemeinde über investive Einzelvorhaben ab. Nachfolgende Tabelle zeigt die Bereiche mit den höchsten Instandhaltungsausgaben der Jahre 2021 und 2022:

<b>Jahr</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>Summe</b>
	<b>Beträge in Euro</b>		
Bauhof	7.695	21.530	29.224
Landesstraßen	0	8.572	8.572
Gemeindestraßen	29.736	7.943	37.679
Parkplätze	0	7.442	7.442
Freiwillige Feuerwehr	7.571	6.176	13.747
Wasserversorgung	52.928	5.813	58.741
Volksschule	5.597	5.615	11.211
Abwasserbeseitigung	8.367	5.145	13.512

### **Bauhof**

Die Mehrkosten im Bauhof ergaben sich einerseits durch einen umfangreichen Hagelschaden auf mehreren Dächern von gemeindeeigenen Gebäuden und andererseits durch vermehrte Reparaturen und Servicekosten im Fuhrpark. Der Gesamtschaden summierte sich auf insgesamt rund 370.000 Euro, welcher fast zur Gänze von der Versicherung übernommen werden konnte. Einnahmen aus Versicherungsleistungen waren nicht ersichtlich, da die Entschädigungen als „Rotabsetzung“ (Minusbuchung bei den Ausgaben) verbucht wurden.

*Aus Gründen der Transparenz ist in Zukunft auf die richtige, den Haushaltsvorschriften entsprechende, Verbuchung von Gutschriften zu achten.*

### **Wasserversorgung und Gemeindestraßen**

Die hohen Instandhaltungsaufwände bei den Gemeindestraßen und bei der Wasserversorgung im Jahr 2021 standen im Zusammenhang mit einer Wasserleitungssanierung inklusive den Straßenbauarbeiten in der Spitalgasse, die die Gemeinde aufgrund des Umfangs über investive Einzelvorhaben abwickelte.

Bei Durchsicht einzelner Belege der Jahre 2021 und 2022 war zu ersehen, dass Ausgaben den Instandhaltungen zugeordnet wurden, obwohl richtigerweise andere Konten verwendet hätten werden müssen (stichprobenartige Überprüfung):

Jahr	Beleg	Belegbezeichnung	richtige Zuordnung	Betrag
2021	2875	Böschungsmähen	1/612000/728	1.865 Euro
2021	281	Scheibenfrostschutz, Ad Blue	1/617000/150	226 Euro
2021	2875	Ankauf Schaufeln	1/617000/400	210 Euro
2021	3452	Ankauf Schaumfeuerlöscher	1/010000/400	66 Euro
2022	3323	Fremdüberwachung Kläranlage	1/851000/042	1.910 Euro
2022	3257	Fensterreinigung VS	1/211000/728	1.631 Euro
2022	829	Tausch Untertischspeicher	1/211000/400	493 Euro

*Im Hinblick auf die VRV 2015 wird generell empfohlen, die Buchungsstellen hinsichtlich Übereinstimmung mit dem Kontierungsleitfaden zu prüfen.*

#### **Ansatz „991“**

Unter dem Ansatz „991 – Rückersätze, nicht absetzbare Einnahmen und Ausgaben“ vereinbarte die Marktgemeinde Reichenau i.M. in den Jahren 2021 und 2022 insgesamt rund 21.400 Euro. Hierbei handelte es sich größtenteils um Rückvergütungen der Umsatzsteuer durch das Finanzamt. Dieser Unterabschnitt „Ansatz – 991“ entstammt dem System der VRV 1997 und findet mit Umstellung auf die VRV 2015 keine Verwendung mehr.

*Die Rückvergütungen sollten künftig funktional zugeordnet werden.*

#### **Raumordnung – Planungskosten**

Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten für die Ausarbeitung der Pläne können gemäß § 35 Oö. ROG 1994 zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümer:innen gemacht werden. Im Rahmen der Bauverwaltung (Ansatz 031000) fielen in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 Aufwendungen von insgesamt rund 9.600 Euro an, wovon der Großteil im Zusammenhang mit dem geplanten Nahversorger stand. Betreffend Planungsleistungen waren einnahmenseitig Kostenersätze zu verzeichnen, wofür entsprechende Konten (einnahmen- und ausgaben-seitig) bestehen.

Der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung ist nicht nur im Zuge von Einzeländerungen möglich, sondern generell bei sämtlichen Planänderungen und auch bei Gesamtänderungsverfahren.

#### **Infrastrukturkostenbeitrag**

In der Gemeinde werden seit der Überarbeitung des Flächenwidmungsplans im Jahr 2020 Infrastrukturkosten-Vereinbarungen sowie Baulandsicherungsverträge abgeschlossen. Somit konnten in diesem Zeitraum entsprechende Einnahmen lukriert werden. Die aktuellen Vereinbarungen sehen eine Weiterverrechnung der Vollkosten vor, wobei seit dem Jahr 2023 ein Mindestbeitrag von 12 Euro/m<sup>2</sup> (2022: 9 Euro/m<sup>2</sup>) festgelegt ist. Zusätzlich werden nach Baufertigstellung auch die Anschlussgebühren gemäß Oö. Interessentenbeitragsgesetz 1958 vorgeschrieben.<sup>15</sup>

*Sicherzustellen ist, dass auch unter Berücksichtigung der nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften einzuhebenden Beiträge die voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten nicht überschritten werden.*

<sup>15</sup> Unabhängig von der Leistung eines Infrastrukturkostenbeitrags, sind die Anschlussgebühren für Wasser und Kanal nach § 1 Abs. 1 Interessentenbeitragsgesetz 1958 (Netzzutrittsentgelt) vorzuschreiben.

## **Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge**

### **Interessentenbeiträge**

In den Jahren 2021 und 2022 vereinnahmte die Gemeinde Interessentenbeiträge von insgesamt rund 132.600 Euro, die zu rund einem Drittel den Rücklagen zugeführt wurden. Sämtliche Interessentenbeiträge wurden zweckentsprechend verwendet.

### **Aufschließungsbeiträge**

An Aufschließungsbeiträgen (§ 25 Oö. ROG 1994) vereinnahmte die Gemeinde in den Jahren 2021 und 2022 insgesamt rund 4.000 Euro, die zweckentsprechend zur Gänze den Rücklagen zugeführt wurden.

Eingangs wird festgehalten, dass die Aufsichtsbehörde im Zuge der Rechnungsabschlussprüfungen 2021 und 2022 feststellte, dass Aufschließungsbeiträge teilweise nicht vorgeschrieben wurden und auch Festsetzungsverjährungen vorliegen. Die Sachlage betrifft auch verschiedene Gebühren und gemeindeeigene Abgaben. Darüber hinaus liegen seit November 2022 diverse anonyme Beschwerdeschreiben sowie Aufsichtsbeschwerden hinsichtlich Hinweise auf vermutete Missstände in der Marktgemeinde Reichenau i.M. vor. Seitens der Aufsichtsbehörde erfolgten insbesondere aufgrund der Inhalte und Anschuldigungen im Zuge der Rechnungsabschlussprüfung 2021 am Marktgemeindefamt Reichenau i.M. stichprobenartige Aktenkontrollen in der Bauverwaltung, worin Versäumnisse festzustellen waren.

Die Gemeinde führte aufgrund dessen eine eigene Kontrolle aller unbebauten gewidmeten Grundstücke durch. Dabei stellte sich heraus, dass sie bei 29 Grundstücke seit dem Jahr 2005 keine Erhaltungsbeiträge (Wasser und Kanal) vorschrieb und sich daraus aufsummiert bis zum Jahr 2023 entgangene Gebühreneinnahmen von insgesamt rund 190.800 Euro ergaben. Bei 6 Grundstücken davon schrieb die Gemeinde nach Aufschließung der Grundstücke Aufschließungsbeiträge (Wasser und Kanal) vor, womit aus Sicht der prüfenden Stelle noch eine rückwirkende Vorschreibung der Erhaltungsbeiträge (gemäß Festsetzungsverjährung) möglich ist. Bei den restlichen Grundstücken erfolgte damals keine Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge, womit sich die Gemeinde die daraus folgende Einhebung von Erhaltungsbeiträgen verwirkte.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Vorschreibung der Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge in diesem Ausmaß unterblieb und die damalige Gemeindeführung auch keine entsprechenden Maßnahmen setzte. Dadurch entstand der Gemeinde jährlich ein beträchtlicher finanzieller Schaden, der hinsichtlich der Erhaltungsbeiträge endgültig eingetreten ist.

Bei den verjährten Aufschließungsbeiträgen – deren Gesamtsumme laut Gemeinde bei rund 90.000 Euro liegt – handelt es sich nur dann um einen endgültigen Schaden für die Gemeinde, wenn die Grundstücke nie angeschlossen werden. Insgesamt stehen rund 35.800 m<sup>2</sup> gewidmete Baulandreserven zur Verfügung, die nur sehr schwer als Bauland mobilisiert werden können, da mit dem Grundbesitz kein indirekter Bauzwang bzw. eine finanzielle Belastung verbunden ist.

*Künftig ist bereits beim Entstehen von Abgabenansprüchen rechtzeitig eine Vorschreibung durchzuführen. Jedenfalls sollte die Marktgemeinde Reichenau i.M. umgehend die festgelegten Gemeindeabgaben vorschreiben. Gemäß den §§ 207 ff BAO beträgt die Festsetzungsverjährung 5 Jahre und beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.*

### **Erhaltungsbeiträge**

In den Jahren 2021 und 2022 konnten aus Erhaltungsbeiträgen (§ 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) für die Bereiche Wasser und Kanal Einzahlungen von insgesamt rund 44.600 Euro erzielt werden. Die Erhaltungsbeiträge wurden ordnungsgemäß in der operativen Gebarung belassen.

Die Gemeinden sind gemäß Oö. ROG 1994 ermächtigt, den Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch eine Wasserver- bzw. Abwasserentsorgungsanlage jeweils bis zum Doppelten pro Quadratmeter anzuheben, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist. Der Gemeinderat (Beschluss vom Dezember 2021) erhöhte die Erhaltungsbeiträge für die Bereiche Wasser und Kanal auf 16 Cent bzw. 36 Cent je Quadratmeter. Diese wurde von der Aufsichtsbehörde geprüft und aufgrund der fehlenden Begründung des Verordnungsgebers nicht zu Kenntnis genommen. Eine neuerliche Beschlussfassung folgte mit März 2022.

Im Rahmen der Beschlussfassung der Hebesätze erhöhte die Gemeinde mit Jänner 2023 die Erhaltungsbeiträge für die Bereiche Wasser und Kanal auf 22 Cent bzw. 48 Cent je Quadratmeter und mit Jänner 2024 auf 30 Cent bzw. 66 Cent je Quadratmeter<sup>16</sup>. Durch die Valorisierung im Zusammenhang mit der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2020 können ab dem Jahr 2024 Mehreinnahmen erwartet werden.

Aufgrund dieser Erkenntnis wurden bei der Gebarungseinschau ebenfalls eine Stichprobe (30 Grundstücke) bei den als Bauland gewidmeten unbebauten Liegenschaften gezogen, die sich größtenteils mit der Liste der Gemeinde deckt. Darüber hinaus war Folgendes festzustellen:

#### **Parzellen – 560/6 und 560/7**

Für die Grundstücke 560/6 und 560/7 wurden Aufschließungsbeiträge Wasser und Kanal vorgeschrieben. Jedoch wird beim Grundstück 560/6 kein Erhaltungsbeitrag Kanal eingehoben, obwohl die Voraussetzungen dafür vorliegen. Ferner war auch für die oa. Parzellen kein Aufschließungsbeitrag Verkehr zu ersehen. Eine Vorschreibung ist nur mehr im Rahmen der Bebauung (Verkehrsflächenbeitrag) möglich.

*Da das Grundstück 560/6 nach wie vor im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesen ist, sollte umgehend die festgelegte Gemeindeabgabe vorgeschrieben werden. Gemäß den §§ 207 ff BAO beträgt die Festsetzungsverjährung 5 Jahre und beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.*

#### **Verkehrsflächenbeitrag**

Die aufgeschlossenen Parzellen 455/3 und 531/15 sind seit dem Jahr 2023 bebaut. Die dazugehörigen öffentlichen Verkehrsflächen sind noch nicht staubfrei (ohne bituminöser Tragschicht). In dieser Phase kann die Gemeinde dem Eigentümer des Bauplatzes anlässlich der Baubewilligung einen Teil (bis zu 50 %) des Verkehrsflächenbeitrags vorschreiben. Der ausständige Rest ist anlässlich der Fertigstellung der Straße fällig. Eine Vorschreibung seitens der Gemeinde war nicht zu ersehen.

*Die Gemeinde sollte aus wirtschaftlicher Sicht dem Eigentümer mit Bescheid den aliquoten Beitrag zu den Kosten der Herstellung dieser öffentlichen Verkehrsfläche vorschreiben.*

#### **Bereitstellungsgebühr**

Die Gebarungsprüfung im Jahr 2016 und auch die Nachprüfung im Jahr 2018 empfahlen bereits die Einführung einer Bereitstellungsgebühr. Die Gebührenordnungen (Wasser und Kanal) sehen jedoch erst seit dem Jahr 2022 eine Bereitstellungsgebühr vor, die für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke zu leisten ist. Da die Gemeinde erst seit dem Jahr 2022 eine Bereitstellungsgebühr in den Gebührenordnungen vorsieht, entgingen der Gemeinde entsprechende Gebühreneinnahmen. Die Wasser- bzw. Kanalbereitstellungsgebühr beträgt seit dem Jahr 2024 22 Cent bzw. 48 Cent je m<sup>2</sup>.

*Da die Bereitstellungsgebühr als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen gesehen werden kann, sollten diese ebenfalls auf 30 Cent (Wasser) und 66 Cent (Kanal) je m<sup>2</sup> angehoben werden.*

---

<sup>16</sup> Erhaltungsbeitragsverordnung vom 14. Dezember 2023

Im Zuge der Aktenkontrolle durch die Bezirkshauptmannschaft und der vorgelegten Stellungnahme der Gemeinde (August 2023) war zu entnehmen, dass bei insgesamt 9 unbebauten Parzellen keine Bereitstellungsgebühr (Wasser und/oder Kanal) vorgeschrieben wird. Seit dem Jahr 2023 wird 4 Grundstückseigentümern die Bereitstellungsgebühr vorgeschrieben, wobei die Gemeinde auch eine Aufrollung für das Vorjahr durchführte. Hierzu waren Einnahmen in den Jahren 2023 und 2024 zu ersehen. Die restlichen 5 Grundeigentümer von unbebauten Parzellen zahlen geringfügige Benützungsgebühren.

Wie bereits empfohlen, sollte in der Wassergebührenordnung neben einer Verbrauchsgebühr auch eine verbrauchsunabhängige Komponente festgesetzt werden, damit jede angeschlossene Liegenschaft (mit wenig Wasserverbrauch) einen Beitrag zu den Fixkosten der Infrastruktur leistet.

Bei der stichprobenartigen Durchsicht war dennoch zu ersehen, dass die unbebaute Parzelle 500/3 seit Jahren angeschlossen ist und keine Bereitstellungsgebühr vorgeschrieben wird.

*Die Gemeinde sollte sämtliche Grundstücke im Bauland (unbebaut und angeschlossen) auf Plausibilität überprüfen und gegebenenfalls die Bereitstellungsgebühr entsprechend vorschreiben. Gemäß den §§ 207 ff BAO beträgt die Festsetzungsverjährung 5 Jahre und beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.*

## **Verwaltungsabgaben**

In baubehördlichen Verfahren sind auf Basis unterschiedlicher Gesetze Verwaltungsabgaben und Gebühren zu entrichten. Die Gemeinde hat die Verwaltungsabgaben als Baubehörde erster Instanz einzuheben. Die Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben gemäß Oö. GVV 2012<sup>17</sup> in den Jahren 2021 und 2022 wurde einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen.

Hinsichtlich der „Tarifpost 8“<sup>18</sup> (Baubewilligungen) wurden sämtliche Bauvorhaben, die in den Jahren 2022 durchgeführt wurden, aktenmäßig erhoben und in Bezug auf die Gebührenvorschreibung geprüft. Hierzu ergaben sich keine Mängel.

## **Tarifpost 25 – Ausnahme von der Anschlusspflicht von Kanal<sup>19</sup>**

In Bezug auf die Kanalanschlusspflicht liegen mehrere Ausnahmen für landwirtschaftliche Objekte vor. Angrenzend zu einem landwirtschaftlichen Objekt befindet sich eine „Maschinenhalle mit 6 Wohneinheiten im Obergeschoss“<sup>20</sup>, die im 50-Meter-Bereich zum Wasser- und Kanalstrang liegt. Aufgrund der Voraussetzungen besteht hierfür Wasser- und Kanalanschlusspflicht. Erst durch wiederholte Aufforderungen der Gemeinde und der Bezirkshauptmannschaft erfolgte im Jahr 2023 der Wasser- und Kanalanschluss. Mit Jänner 2024 erging bescheidmäßig die Verschreibung der Anschlussgebühren.

## **Tarifpost 48a – Ausnahmebewilligung von der Bezugspflicht von Wasser<sup>21</sup>**

Die Marktgemeinde Reichenau i.M. hat für angeschlossene Objekte auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme von der Trinkwasser-Bezugspflicht zu gewähren. Die Ausnahme ist 10 Jahre gültig, wobei der Gemeinde nach 5 Jahren ein entsprechender Wasserbefund für den eigenen Hausbrunnen vorzulegen ist. Diesbezüglich lagen keine Ausnahmen vor.

Im Zuge der Prüfung der verrechneten Wasserverbräuche im Jahr 2023 war zu ersehen, dass bei 5 bzw. rund 30 angeschlossenen Liegenschaften kein bzw. nur ein geringfügiger

<sup>17</sup> Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012

<sup>18</sup> Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden,

<sup>19</sup> Ausnahmen von der Anschlusspflicht an gemeindeeigene Kanalisationsanlagen

<sup>20</sup> Fertigstellungsanzeige 15. November 2019.

<sup>21</sup> Ausnahmen von der Bezugspflicht von Wasser

(max. 15 m<sup>3</sup>) Wasserverbrauch gegeben war. Dies ergibt sich mitunter durch bestehende Hausbrunnen, unbewohnte Liegenschaften, Nebenwohnsitze und auch mehrfach verbauter Wasserzähler.

*Die Gemeinde hat die geringen Wasserverbräuche auf Plausibilität zu prüfen. Sollten die Voraussetzungen nach § 7 Oö. WVG 2015 gegeben sein, hat die Gemeinde, über Antrag der Eigentümer, die Objekte mit Bescheid von der Bezugspflicht auszunehmen. Die Bescheide bezüglich der Ausnahmegenehmigung von der Bezugspflicht sind umgehend nach den Bestimmungen des Oö. WVG 2015 zu erlassen.*

### **Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen**

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung anzeigepflichtiger Veranstaltungen<sup>22</sup> spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Selbiges gilt für die 2-wöchige Frist für Veranstaltungsmeldungen<sup>23</sup>. Festzustellen war, dass die Veranstalter öfters die Meldefristen nicht eingehalten haben.

*Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen hinzuweisen.*

### **Freizeitwohnungspauschale**

Seit dem Jahr 2019 müssen die Eigentümer einer Wohnung in Oberösterreich eine jährliche Abgabe (Freizeitwohnungspauschale) entrichten, wenn sie eine Wohnung besitzen, die leer steht bzw. während eines Kalenderjahres länger als 26 Wochen von keiner Person als Hauptwohnsitz benützt wird. Basis dazu sind die Bestimmungen im Oö. Tourismusgesetz 2018 (Oö. TG 2018), welche die oberösterreichischen Gemeinden zur Einhebung verpflichten. 95 % der jeweiligen Grundbeträge gehen an den Tourismusverband, die restlichen 5 % sowie der vom Gemeinderat beschlossene Aufschlag verbleiben bei der Gemeinde.

Die Höhe der jährlichen Abgabe betrug für Wohnungen bis 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche 72 Euro<sup>24</sup> bzw. über 50 m<sup>2</sup> 108 Euro<sup>25</sup>. Darüber hinaus hat der Gemeinderat im Jahr 2019 einen Zuschlag zu dieser Freizeitwohnungspauschale in Höhe von 108 Euro (bis 50 m<sup>2</sup>) bzw. 216 Euro (über 50 m<sup>2</sup>) beschlossen.

Die Gemeinde hat dadurch in den Jahren 2021 und 2022 Einzahlungen von durchschnittlich rund 3.500 Euro erzielt. Der Gemeindeanteil (5 % Ortstaxe) wurde kontierungsmäßig unter dem Ansatz „2/900“ und der Gemeindegzuschlag unter dem Ansatz „2/920“ verbucht.

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erhöhte sich die Ortstaxe ab 1. November 2022 auf 2,20 Euro. Dadurch erhöhte sich auch der Zuschlag auf 118,80 Euro bzw. 237,60 Euro. Ab 1. November 2023 erhöhte sich wiederum die Ortstaxe auf 2,40 Euro.

Zu ersehen war, dass seit dem Jahr 2023 für Wohnungen über 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche nur das 52-fache (anstatt 54-fache) der jeweiligen Ortstaxe eingehoben wird. Demgemäß hätten im Jahr 2023 118,80 Euro anstatt 114,40 Euro eingehoben und davon 95 % Ortstaxe abgeführt werden müssen (2024: 129,60 Euro anstatt 124,80 Euro).

*Die Gemeinde hat die Freizeitwohnungspauschale gemäß § 55 Abs. 1 Oö. TG 2018 einzuheben und davon 95 % der Einnahmen an den Tourismusverband abzuführen.*

---

<sup>22</sup> Veranstaltungsanzeige (§ 7 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz)

<sup>23</sup> Veranstaltungsmeldung (§ 6 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz)

<sup>24</sup> das 36-fache der jeweiligen Ortstaxe

<sup>25</sup> das 54-fache der jeweiligen Ortstaxe

## **Baufertigstellungsanzeigen**

Die Höhe der Grundsteuer hängt von den vom Finanzamt festgestellten Einheitswerten einer Liegenschaft ab. Vor allem die Neuerrichtung von und Zubauten an Objekten führen zu einer Erhöhung des Einheitswerts und damit zu einer Erhöhung der Grundsteuer. Damit das Verfahren zur Neufestlegung des Einheitswerts gestartet werden kann, ist eine Baufertigstellungsanzeige vom Bauwerber nötig, welche die Gemeinde dem Finanzamt mitzuteilen hat. Dies geschieht seit dem Jahr 2013 mittels Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister<sup>26</sup> (AGWR), welches die Gemeinden laufend zu befüllen haben. Unterbleibt eine Mitteilung, kommt es auch zu keiner Neubemessung und hat zur Folge, dass etwa für ein Wohnhaus nur die Grundsteuer für das unbebaute Grundstück zu zahlen ist.

Die Marktgemeinde Reichenau i.M. weist im AGWR insgesamt rund 35 Einträge an offenen Bauvorhaben aus. Für 11 Einträge liegen ältere Baubewilligungsanzeigen aus dem Jahr 1991 bis 2016 vor, für die nach wie vor ein offener Baustatus vorliegt. Die Gemeinde hat noch während der Gebarungsprüfung die offenen Bauvorhaben bearbeitet und im AGWR aktualisiert und soweit möglich abgeschlossen.

*Die Marktgemeinde Reichenau i.M. sollte darauf achten, die Baufertigstellungsanzeigen nach der Fertigstellung des Bauvorhabens zeitnah zu erhalten und ehestmöglich im AGWR einzupflegen, da damit Rechtsfolgen, etwa Verjährungsfristen sowie Abgabenansprüche verbunden sind.*

---

<sup>26</sup> Das Bundesministerium für Finanzen zieht seit 1. Jänner 2013 das AGWR als Datenbasis für die Einheitswertfeststellung heran.

## Gemeindevertretung

### Verfügun gsmittel und Repräsentationsausgaben

Die möglichen Höchstgrenzen bei den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters wurden im Prüfungszeitraum nie überschritten. Die maßgeblichen Ausgaben- grenzen, welche von Bürgermeistern eingehalten werden müssen, legt jedoch der Gemein- de- rat im Voranschlag fest. Die Wertgrenze für Verfügungsmittel wurde im Jahr 2021 über dem Limit festgelegt. Die jährliche Inanspruchnahme war wie folgt:

	2021	2022
<b>Repräsentationsausgaben (Euro)</b>		
Rechtlicher Rahmen (1,5 ‰)	5.416	5.409
Budgetansatz	5.100	5.200
Auszahlungen	3.728	4.494
<b>Inanspruchnahme in %</b>	<b>73</b>	<b>86</b>
<b>Verfügungsmittel (Euro)</b>		
Rechtlicher Rahmen (3 ‰)	10.833	10.817
Budgetansatz	10.900	10.500
Auszahlungen	9.159	5.487
<b>Inanspruchnahme in %</b>	<b>84</b>	<b>52</b>

Der vom Gemeinderat vorgegebene Höchstrahmen für beide Bereiche wurde in den Jahren 2021 und 2022 durchschnittlich zu rund 72 % in Anspruch genommen. Im Jahr 2022 wurden für beide Zwecke rund 10.000 Euro bzw. 6,82 Euro je Einwohner verausgabt.

*Zukünftig ist zu beachten, dass die vom Gemeinderat festgelegten Ausgabengrenzen nicht die möglichen Höchstgrenzen gemäß § 2 Abs. 2 Oö. GHO übersteigen.*

### Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist in den Jahren 2021 und 2022 zu 5 Sitzungen zusammenge- kommen. Die Anzahl der Sitzungen entsprach den Vorgaben der Oö. GemO 1990.

Der Prüfungsausschuss ist die wichtigste gemeindeinterne Prüfungsinstanz. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind vielfältig und beschränken sich nicht nur auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, sondern umfassen neben der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit auch die Aspekte der Rechtmäßigkeit in der Gebarungsführung.

Beispielsweise wird angeregt, in seinen Sitzungen auch die Abwicklung von investiven Einzelvorhaben, die Einrichtungen mit Gebührenhaushalten, die Vermögens- und Schulden- rechnung einschließlich der Darlehensgebarung sowie das Personal zu behandeln und einer regelmäßigen Kontrolle zu unterziehen.

## Investitionen

In der investiven Gebarung wurden in den Jahren 2021 und 2022 Auszahlungen von insgesamt rund 1.235.400 Euro<sup>27</sup> getätigt. Sie zeigte im Jahr 2021 einen Abgang in Höhe von rund 53.800 Euro, der sich im Wesentlichen durch die Projekte „Errichtung Pumptrack“ und „Errichtung Gehsteig, Querungshilfe und Linksabbieger“ summierte. Im Folgejahr 2022 ergab sich ein Überschuss in Höhe von rund 210.700 Euro. Unter Einrechnung der Vorjahre ergibt sich im Jahr 2022 ein kumulierter Saldo von rund 10.800 Euro.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ lag in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 30.000 Euro bei 76 % bzw. 77 %.

Die folgende Tabelle zeigt jene Vorhaben, bei denen zum Ende des Haushaltsjahrs 2022 ein kumulierter Überschuss oder Fehlbetrag ausgewiesen war, mit Anmerkungen zur geplanten Ausfinanzierung bzw. zur Verwendung des ausgewiesenen Überschusses:

Vorhaben	Fehlbetrag/ Überschuss	geplante Finanzierung der Fehlbeträge bzw. weitere Verwendung der Überschüsse
Amtshausanierung	10.104 Euro	Zukunftsprojekt „Priorität 2“, wird für künftige Planungskosten verwendet
Sanierung Hochbehälter	2.338 Euro	Laufendes Vorhaben, Endabrechnung abwarten
Beschaffung Einsatzbekleidung	180 Euro	Vorhaben im Jahr 2023 bereits ausgeglichen
Sanierung Straßenbeleuchtung	-1.860 Euro	Laufendes Vorhaben, Fin-V besteht, Bedeckung mit in Aussicht gestellten Fördermitteln (KPC)

Die investive Gebarung bzw. die investiven Einzelvorhaben befanden sich in diesem Zeitraum in einem finanziell geordneten Zustand. Im Rahmen dieser Investitionstätigkeit wurden verschiedene Maßnahmen abgewickelt, die fast zur Gänze abgeschlossen sind. Die höchsten Geldmittel banden dabei die unten angeführten Projekte:

- Generalsanierung Straßenbeleuchtung
- Errichtung Pumptrack
- Ankauf Kommunaltraktor
- Errichtung Gehsteig, Querungshilfe und Linksabbieger
- Straßenbauprogramm 2017 bis 2019
- Sanierung Güterwege
- Sanierung Wasserversorgung „Leitungen“
- Sanierung Abwasserbeseitigung „Zone III“

Die Marktgemeinde Reichenau i.M. investierte in den Jahren 2021 und 2022 neben der Siedlungswasserwirtschaft und dem Straßenbau vor allem in die öffentliche Straßenbeleuchtung. Wie bereits angemerkt, rüstete die Gemeinde die gesamte Straßenbeleuchtung auf LED-Technologie um. Als Finanzierungsform wählte sie ein Contracting-Modell (Laufzeit 10 Jahre) mit einem Energieversorgungsunternehmen.

## Investitionsvorschau

Unter dem Nachweis der Investitionstätigkeit sind in den Jahren 2023 bis 2027 Auszahlungen von insgesamt rund 4 Mio. Euro vorgesehen. Die veranschlagten Gesamtausgaben betreffen im Wesentlichen folgende Vorhaben:

<sup>27</sup> ohne sonstige Investitionen (Code 2)

- Sanierung Amtshaus (rund 2.060.000 Euro)
- Erweiterung Kindergarten (rund 900.000 Euro)
- Straßenbauprogramm (rund 280.000 Euro)
- Errichtung Kinderspielplatz (rund 127.500 Euro)
- Errichtung Wasser und Kanal zu Neuwidmungsflächen (rund 368.900 Euro)

Eine Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben hat der Gemeinderat beschlossen. Der Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3) im MEFP zeigt für die Jahre 2024 bis 2027 durchgehend negative Salden zwischen rund 9.900 Euro und rund 344.200 Euro. In diesen Jahren können die geplanten Investitionen voraussichtlich nicht durch operative Überschüsse bedeckt werden und es muss auf bestehende Rücklagen zurückgegriffen werden. Speziell die Sanierung des Amtshauses sowie die Erweiterung des Kindergartens wird neben einer Rücklagenentnahme vor allem auch eine Darlehensaufnahme benötigen.

## **Feststellungen zu einzelnen Vorhaben**

### **Gemeindestraßenbau**

Der Bauausschuss legt jährlich in seinen Sitzungen fest, welche Straßen und Wege im jeweiligen Jahr erneuert bzw. generalsaniert werden sollen. Insgesamt wurden für den Ausbau und die Sanierung des rund 12 km langen Gemeindestraßennetzes in den Jahren 2021 und 2022 im Rahmen eines Straßenbauprogramms bei den investiven Vorhaben insgesamt rund 139.800 Euro ausgegeben. Der Nachtragsvoranschlag 2023 geht im Bereich der Gemeindestraßen „Ansatz 612“ von präliminierten Gesamtausgaben von 272.800 Euro aus.

Die Aufwendungen für den Straßenbau finanzierten sich in diesem Zeitraum geringfügig mit Infrastrukturkosten- und Interessentenbeiträgen, durch Fördermittel (LZ und BZ) sowie primär mit KIG-Mitteln im Jahr 2021. Angemerkt wird, dass die Gemeinde einen jährlichen Pauschalbetrag für den Straßenbau (25.000 Euro) erhält. Somit konnte der Straßenbau zur Gänze finanziell bedeckt werden.

Wie bereits festgehalten, wurden kleinere Straßensanierungen in der operativen Gebarung abgewickelt. Hierfür mussten jährlich durchschnittlich rund 10.500 Euro aufgewendet werden. In Summe wurden in der operativen und investiven Gebarung wesentliche Aufwendungen getätigt. Die Straßenerhaltung stellt eine Kernaufgabe der Gemeinde dar.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Auftragsvergaben an den Billigstbieter, wobei im Vorfeld immer mehrere Angebote eingeholt wurden. Die öffentliche Ausschreibung erfolgt im Billigstbieterverfahren als Direktvergabe und wird von einem externen Dienstleister durchgeführt.

### **Ankauf Kleintraktor**

Die Gemeinde kaufte im Jahr 2021 einen Kleintraktor „Fendt 208V“ als Leasingersatz. Für den Ankauf liegt ein Finanzierungsplan mit Gesamtkosten in Höhe von rund 107.000 Euro brutto vom 30. Juli 2021 auf. Der Protokollauszug (Gemeinderatssitzung) zur Beschlussfassung des Finanzierungsplans lag ebenfalls vor.

Die Eigenmittel der Gemeinde (Rücklage) wurden dabei mit 25.700 Euro festgelegt, der restliche Betrag sollte durch Bedarfszuweisungsmittel Bedeckung finden. Abgerechnet wurde die gegenständliche Investition im Jahr 2021 ebenfalls mit 107.000 Euro brutto. Im Vorfeld holte die Gemeinde 3 Angebote ein, wobei anzumerken ist, dass die Gemeinde Mitglied bei der Bundesbeschaffungsagentur ist. Als Bestbieter ging eine ortsansässige Firma hervor. Durch den Ankauf des Kommunaltraktors entfallen künftig Leasingraten in Höhe von jährlich rund 12.000 Euro.

*Da die Gemeinde auch Mitglied bei der Beschaffungsagentur ist, wäre sinnvollerweise anzudenken gewesen, diese bei der Direktvergabe einzubinden.*

# Gemeinde-KG

## Allgemeines

Der Anlass für die Gründung einer „Gemeinde-KG“ war, dass diese im Sinne des Umsatzsteuergesetzes unternehmerisch tätig wird und sie so zum Vorsteuerabzug aus den Investitionskosten berechtigt ist. Der Sinn der KG-Gründung war somit die Erreichung einer Steuerentlastung bei Investitionen, die für die Gemeinde selber nicht bzw. nur teilweise möglich wäre. Die „Gemeinde-KG“ wurde im Jahr 2005 anlässlich der Errichtung des Feuerwehrhauses Reichenau gegründet. Mit dem 1. Stabilitätsgesetz 2012 wurde der Vorsteuerabzug des Vermieters an die Optionsmöglichkeit zur umsatzsteuerpflichtigen Behandlung des Mietverhältnisses gekoppelt.

Die „Gemeinde-KG“ wickelte in den vergangenen Jahren insgesamt 3 Hochbauvorhaben ab. Im Jahr 2022 wurden das Feuerwehrhaus Reichenau und das Haus der Musik wieder in das Eigentum der Marktgemeinde Reichenau i.M. zurückgeführt. Mit der Generalsanierung der Volksschule im Jahr 2016/2017 ist die Rechtsform der „Gemeinde-KG“ aus steuerlichen Aspekten noch bis Ende 2037 aufrechtzuerhalten. Erst nach diesem Zeitpunkt ist eine Rückoption durchführbar.

## Gebahrung und finanzielle Lage

Die „Gemeinde-KG“ verzeichnete in den Jahren 2021 und 2022 im Finanzierungshaushalt Überschüsse von rund 800 Euro bzw. rund 15.800 Euro. Durch die Vermietung konnten im Jahr 2022 Einnahmen von rund 11.000 Euro lukriert werden.

Die Gemeinde leistete in diesen Jahren einen jährlichen Zuschuss in Höhe von durchschnittlich rund 26.600 Euro an die „Gemeinde-KG“ zur Erstattung des Annuitätendienstes der laufenden Darlehen für die Volksschulsanierung. Darüber hinaus leistete die Gemeinde im Jahr 2022 auch einen Liquiditätszuschuss von 25.000 Euro, um die Bedeckung des Zwischenfinanzierungsdarlehens (rund 19.700 Euro) vornehmen zu können. Die Abwicklung erfolgte in Form einer Gewinnentnahme von der laufenden Gebahrung der „Gemeinde-KG“ (1/914) zum investiven Einzelvorhaben „Volksschulsanierung, BA 02“ (6/211200).

Mit Ende 2022 waren 4 offene Darlehen mit insgesamt rund 325.600 Euro für das Vorhaben „Generalsanierung Volksschule“ aushaftend, wobei davon ein Darlehen die Zwischenfinanzierung betrifft. Mit Ende 2024 wird voraussichtlich die Zwischenfinanzierung getilgt sein. Das Girokonto wies mit Ende 2022 ein Guthaben von rund 9.100 Euro auf.

Der Ergebnishaushalt beinhaltet die Abschreibung und insbesondere die Budgetierungen<sup>28</sup> im Zuge der Rückführungen der oa. Vorhaben in das Gemeindeeigentum. Nach Auflösung der Investitionszuschüsse verblieb im Jahr 2022 ein negatives Nettoergebnis in Höhe von rund 19.800 Euro.

Zur Deckung der Auslagen für die Verwaltung wird eine Verwaltungskostenpauschale gemäß § 22 Mietrechtsgesetz verrechnet. Die „Gemeinde-KG“ hat der Gemeinde sämtliche Kosten (Mieten, Betriebskosten und Verwaltungskostenpauschale) nachvollziehbar vorgeschrieben. Die Verwaltungskostenpauschale betrug im Jahr 2021 3,60 Euro pro m<sup>2</sup> und erhöhte sich im Jahr 2022 auf 3,91 Euro pro m<sup>2</sup> (Mischsatz).

---

<sup>28</sup> Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen (Konto 683) und Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (Konto 813)

## **Schlussbemerkung**

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Marktgemeinde Reichenau i.M. ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 25. Juli 2024 statt. Dabei brachten die Prüfungsorgane dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter und dem Buchhalter der Marktgemeinde Reichenau i.M. die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Linz, August 2024

Der Bezirkshauptmann  
Dr. Paul Gruber